



Gefährliche Produkte 2010
Informationsdienst zum
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG

Ausgabe 2010

Ausgabe 2010

Gefährliche Produkte 2010

**Informationsdienst zum Geräte-
und Produktsicherheitsgesetz GPSG**

Dortmund/Berlin/Dresden 2010

Die vorliegenden Informationen der BAuA zur Geräte- und Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktaufsichtsbehörden insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung des Überwachungskonzeptes gemäß § 8 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden der Länder und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA als beauftragte Stelle nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegen zu kommen ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.produtsicherheitsportal.de zugänglich.

Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz
Jochen Blume
Dipl.-Ing. Matthias Honnacker
Dr. Hans-Jörg Windberg
Tanja Wybierek
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

Titelfoto: Jochen Blume
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Umschlaggestaltung: Rainer Klemm
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
Telefon: 0231 9071-0
Telefax: 0231 9071-2454
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Internet: www.baua.de

Berlin:
Nöldnerstr. 40-42, 10317 Berlin
Telefon: 030 51548-0
Telefax: 030 51548-4170

Dresden:
Proschhübelstr. 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 5639-50
Telefax: 0351 5639-5210

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.
Aus Gründen des Umweltschutzes wurde diese Schrift auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-88261-120-5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1 Tabellenteil	7
1.1 Auswertung aus nationalen RAPEX-Meldungen	7
1.2 Auswertung aus nationalen Pressemeldungen	29
1.3 Auswertung der tödlichen Arbeitsunfälle	45
1.4 Meldeverfahren nach den einschlägigen EU-Richtlinien der Produkte	61
1.5 Übersicht über die aktuellen Bekanntmachungen der Normenverzeichnisse zum GPSG	63
2 Untersagungsverfügungen	69
2.1 Bekanntmachungen von Untersagungsverfügungen	69
3 Pressespiegel	77
<i>(nur in der Druckversion enthalten)</i>	<i>77</i>

Einleitung

Mit dieser Ausgabe „Gefährliche Produkte 2010 - Informationsdienst zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG“ liegt nun die neueste Auswertung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über Meldungen gefährlicher technischer Produkte des Jahres 2009 vor. Wie in den Vorjahren werden auch in dieser Auflage drei Themenkreise behandelt:

1. die Auswertung aus den nationalen **RAPEX-Meldungen**,
2. die Auswertung aus der deutschen **Tagespresse**,
3. die Auswertung **tödlicher Arbeitsunfälle**.

Bei der Auswertung wurden auch Meldungen über GPSG-nahe Produkte einbezogen, die aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift wie z. B. dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) gemeldet wurden. Bei diesen Meldungen handelt es sich oft um Meldungen über Produkte, die man auch unter dem GPSG betrachten könnte, die aber z. B. aufgrund einer stofflichen Belastung gemeldet wurden.

Weiter enthält der Bericht Informationen über die Meldeverfahren nach den einschlägigen EU-Richtlinien.

In diesem Bereich besteht die Möglichkeit, über einen Zeitraum von 10 Jahren das Meldeverhalten einzelner Mitgliedstaaten und auch das Anwachsen der Gesamtanzahl an Meldungen zu betrachten. Dies betrifft die unterschiedlichen Arten der **RAPEX-Meldungen**, das **Schutzklauselverfahren** und auch die ausgesprochenen **Untersagungsverfügungen**.

Abgerundet wird der Bericht durch Informationen über den aktuellen Stand der Bekanntmachung der **Normenverzeichnisse** zum GPSG und deren aktuellen Bearbeitungsstand sowie einen **Pressespiegel** mit beispielhaften Meldungen über das Geschehen von Unfällen, an denen technische Produkte beteiligt und vermutlich zumindest teilweise ursächlich waren.

Für die Normenverzeichnisse gilt seit Dezember 2009 eine Neuerung: Es gibt keine gesetzliche Voraussetzung mehr, die zu einer nationalen Bekanntmachung der Fundstellen des Verzeichnisses zur Maschinenverordnung im Bundesanzeiger verpflichten. Insofern wird nunmehr auf der Homepage der BAuA nicht die Liste der Normen veröffentlicht, sondern auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verwiesen.

Dortmund, im März 2010

WissR Dipl.-Ing. Matthias Honnacker
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

1 Tabellenteil

1.1 Auswertung aus nationalen RAPEX-Meldungen (Jahr 2009)

1.1.1 Zuordnung mangelhafter Produkte nach den Einzelverordnungen

Im Jahr **2009** wurden **232** von Deutschland ausgehende RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte gemeldet. Diese bilden die Grundlage der Jahresstatistik 2009.

Spitzenreiter der Jahresstatistik 2009 sind die Produkte, die gegen das **LFGB** verstoßen; mit fast 35 % sind das mehr als ein Drittel aller ausgewerteten Produkte.

An zweiter Stelle mit über 18,5 % sind die Produkte zu nennen, die gegen die **Spielzeugrichtlinie** verstoßen.

Knapp dahinter an dritter Stelle: Produkte, die gegen die Regeln zur **allgemeinen Produktsicherheit** verstoßen.

An vierter Stelle mit etwa 9,5 % rangiert die **STVZO**, gefolgt von der Niederspannungsrichtlinie und der Kosmetikverordnung.

Die restlichen Verordnungen fallen kaum ins Gewicht, sind aber der Vollständigkeit halber aufgelistet.

Es bedeuten:

2001/95/EG: ProdSRL	Allgemeine Verbraucherprodukte
1. GPSG V: 2006/95/EG	Niederspannung
2. GPSGV: 88/378/EWG	Spielzeug
3. GPSGV: 86/188/EWG	Lärm am Arbeitsplatz
6. GPSGV: 87/404/EWG	Einfache Druckbehälter
7. GPSGV: 90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
8. GPSGV: 89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
9. GPSGV: 98/37/EG	Maschinen
10. GPSGV: 94/25/EG	Sportboote
11. GPSGV: 94/9/EG	Explosionsschutz
12. GPSGV: 95/16/EG	Aufzüge
13. GPSGV: 75/324/EWG	Aerosolpackungen
14. GPSGV: 97/23/EG	Druckgeräte
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
STVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung

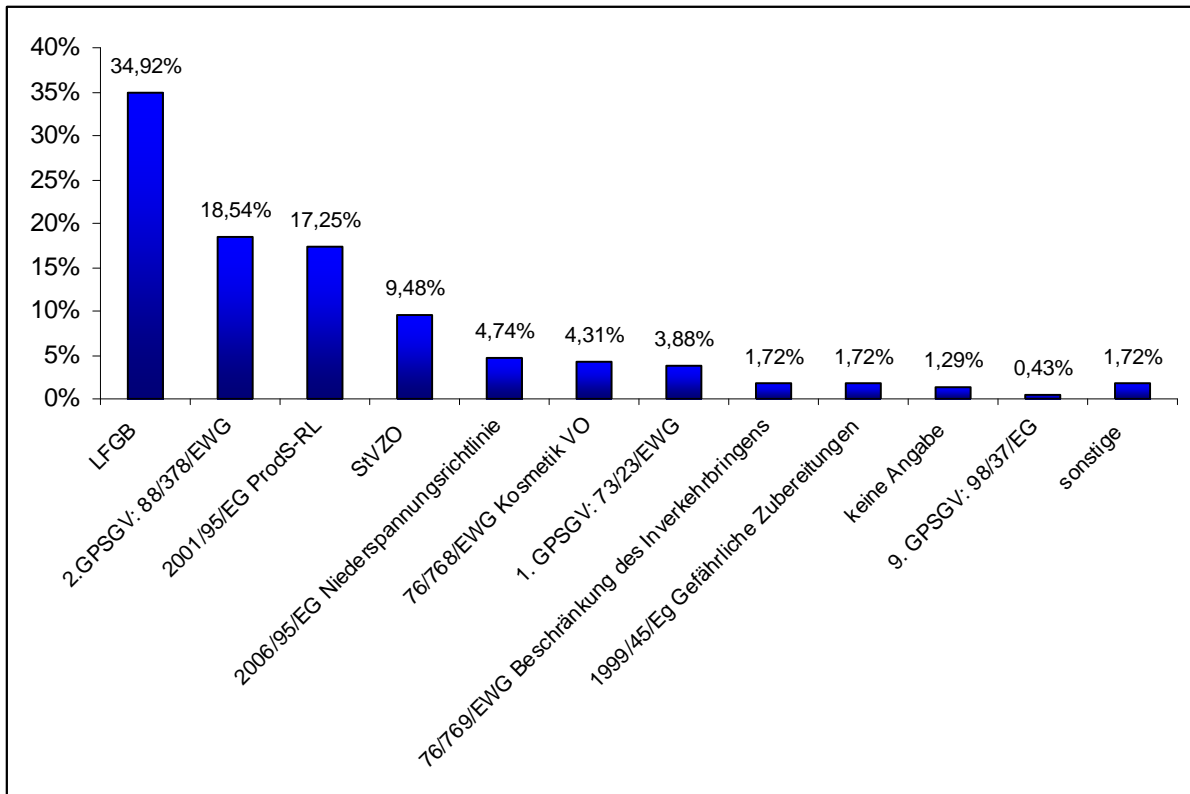


Abb. 1a Zuordnung mangelhafter Produkte nach den Einzelverordnungen (in Prozent)

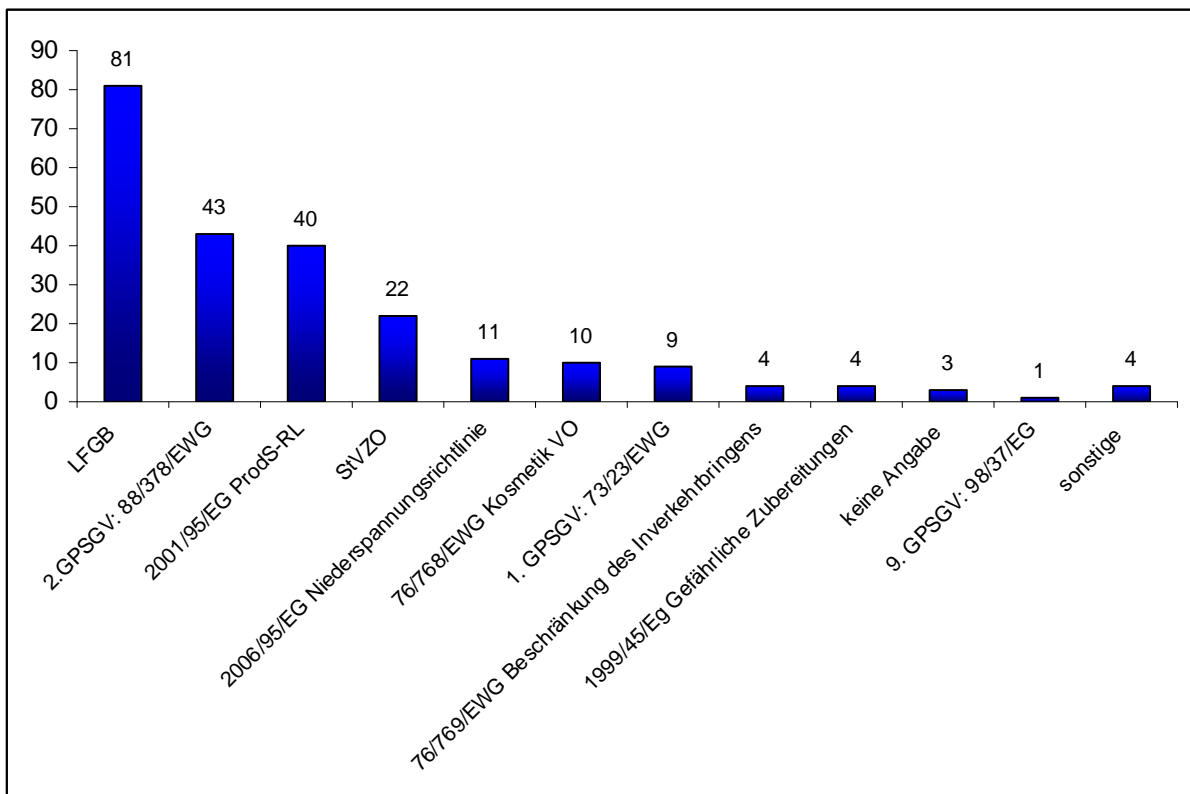


Abb. 1b Zuordnung mangelhafter Produkte nach den Einzelverordnungen (nach Anzahl, N = 232)

1.1.1.1 Verstöße gegen das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

81 Produkte des GPSG-nahen Bereichs wurden als Verstöße gegen das LFGB gemeldet. Sie verteilten sich nach Produktgruppen wie folgt:

- 27 Spielzeuge
- 23 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit
- 18 Kosmetika
- 7 Bedarfsgegenstände für Kinder
- 6 Haushaltswaren/-einrichtungen/Möbel/Deko

Unter den **27 Spielzeugen**, die gegen das LFGB verstoßen, befanden sich:

- Kunststoffspielzeuge
- Holzspielzeuge
- Bälle
- Badespielzeuge
- Schreib- und Bastelbedarf
- Plüschtiere
- sowie jeweils eine Puppe, ein Kaleidoskop, ein Hubschrauber-Set, ein Angel-Set und eine Taschenlampe

Unter den **Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit** befanden sich insbesondere Bekleidungsstücke (wie Handschuhe, Schals, Stiefel und Jeans) sowie Schmuck, ein Spannbettlaken, ein Kleber und eine Geldbörse.

Im Bereich **Kosmetik** wurden Cremes, aber auch Hautaufheller und Handwaschpasten gemeldet.

Bei **Bedarfsgegenständen für Kinder** wird oft auf mögliche Gesundheitsschädigungen durch toxikologisch wirksame Stoffe hingewiesen, so wurde z. B. in einem Paar Schuhe ein erhöhter Chromgehalt nachgewiesen.

Noch nicht aus dem Markt ist die Gefahr einer Strangulation aufgrund von Zugbändern im Halsbereich. An **zwei Kinderjacken** wurde diese Gefahr nachgewiesen, das Produkt entsprach somit nicht den Bestimmungen der einschlägigen europäischen Norm, wonach Kleidungsstücke, die für junge Kinder bestimmt sind, nicht mit Zugbändern, funktionellen Kordeln oder dekorativen Kordeln im Kapuzen oder Halsbereich entworfen, hergestellt oder geliefert werden.

Auch wurde **ein Kindersitz** gemeldet, bei dem die seitliche Verschraubung des Traggriffs fehlte. Beanstandungen gab es auch bei einer Kinderwippe.

Bei den im Bereich **Haushaltswaren/-einrichtungen/Möbel/Deko** gemeldeten Produkten handelte es sich um Dekoeier, Teelichte, Dekosteine und Zuglufttiere.

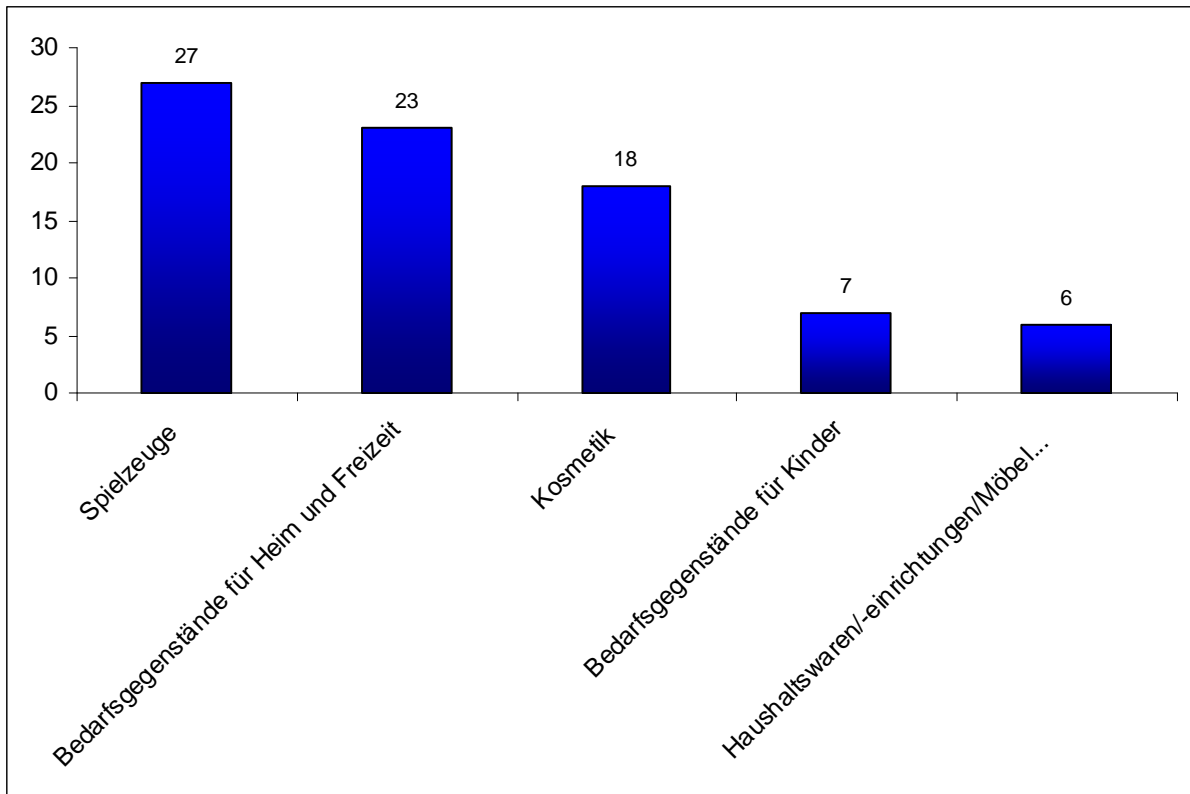


Abb. 2 Verstöße gegen das LFGB (nach Anzahl)

1.1.1.2 Verstöße gegen die Niederspannungs-Richtlinie

Gemeldet wurden insbesondere:

- Lichterketten
- Discoleuchten
- Tischleuchten
- Deckenfluter
- LED-Leuchten

In den meisten Fällen gab es Beanstandungen auf Grund einer Gefährdung durch elektrischen Strom. Es wurde aber auch die Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze bemängelt, wie z. B. bei einer **Discoleuchte**. An einer Lichterkette wurde die nicht dauerhaft und kontinuierlich wirksame Zugentlastung durch einen Schrumpfschlauch gerügt.

Bei den Elektrohaushaltsgeräten handelt es sich um einen **Toaster** und um einen **Nass-Trockensauger** (beide Male besteht Gefahr eines Stromschlages).

Im Bereich Verteiler/Stromwandler handelte es sich um einen **Adapter** (dort fehlte die Schutzleiter (Schutzklasse 1)).

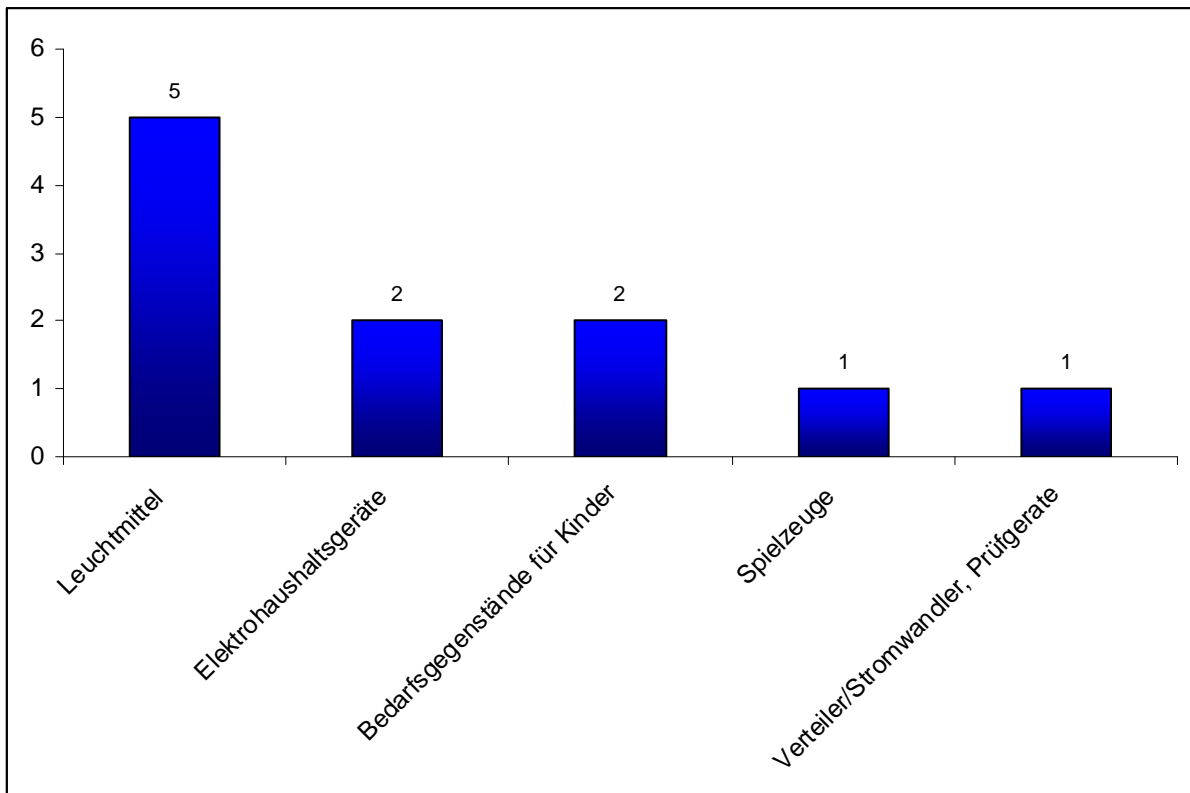


Abb. 3 Verstöße gegen die Niederspannungs-Richtlinie (nach Anzahl)

1.1.1.3 Verstöße gegen die Spielzeug-Richtlinie

Bei den gemeldeten Spielzeugen, die gegen die **Spielzeug-Richtlinie** verstießen, treten wieder die klassischen Gefahren des Verschluckens von Kleinteilen, z. B. bei Holzspielzeugen und der unzulässigen chemischen Inhaltsstoffe auf. So waren Lacke oft mit zu hohen Blei- und Chromwerten belastet.

Im Bereich **Schreib- und Bastelbedarf** wurden Kunststoffhüllen mitgeliefert. Diese bergen die Gefahr der Erstickung in sich.

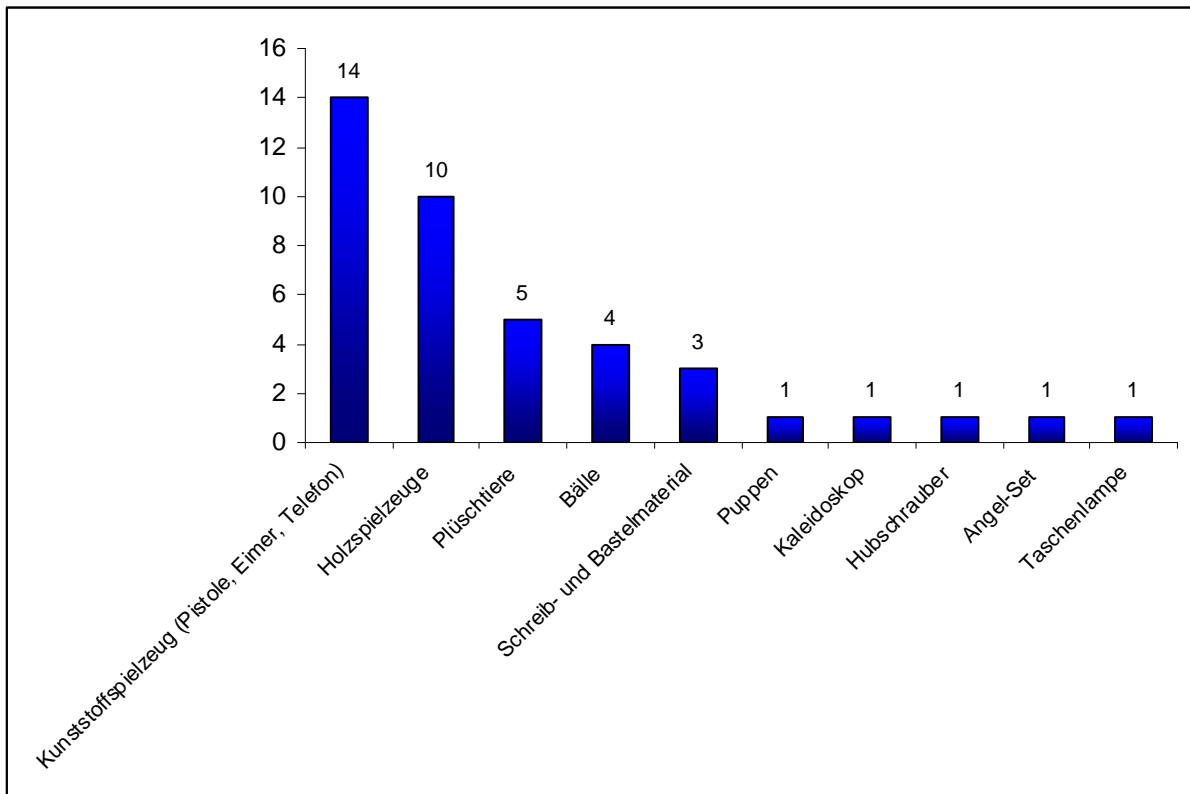


Abb. 4 Verstöße gegen die Spielzeug-Richtlinie nach Produktgruppen

1.1.1.4 Verstöße gegen die Produktsicherheits-Richtlinie

Gasdruckfanfare - Als Füllgas für die Gasdruckfanfaren wurde ein brennbares Gas verwendet. Das Produkt wurde vom Hersteller als "entzündlich" (Gefahrenbezeichnung: "Produkt łatwopalny") bzw. "Leichtentzündlich" (Gefahrensymbol) eingestuft. Das Produkt wurde unter der Bezeichnung "PARTY AIR HORN" vertrieben und war somit vom Hersteller zur Anwendung im Freizeitbereich vorgesehen.

Einige **Kinderjacken** konnten durch starke Absonderung lange Wollfasern im Mund des Kindes zu einem Knäuel formen, sodass die Gefahr der Erstickung bestand.

Ein **Kältegeräte-Einbaustecker** war mit einer Vorrichtung für den Anschluss einer Netzanschlussleitung einschließlich Zugentlastung versehen. Dadurch waren die unter voller Netzspannung stehenden Steckerstifte berührbar. Durch diesen Mangel bestand Stromschlaggefahr. Netzanschlussleitungen dürfen nur an Gerätesteckdosen als Teil der Gerätesteckverbindung angeschlossen werden, weil hier die stromführenden Kontakte auch im ungesteckten Zustand gegen zufällige Berührung geschützt sind.

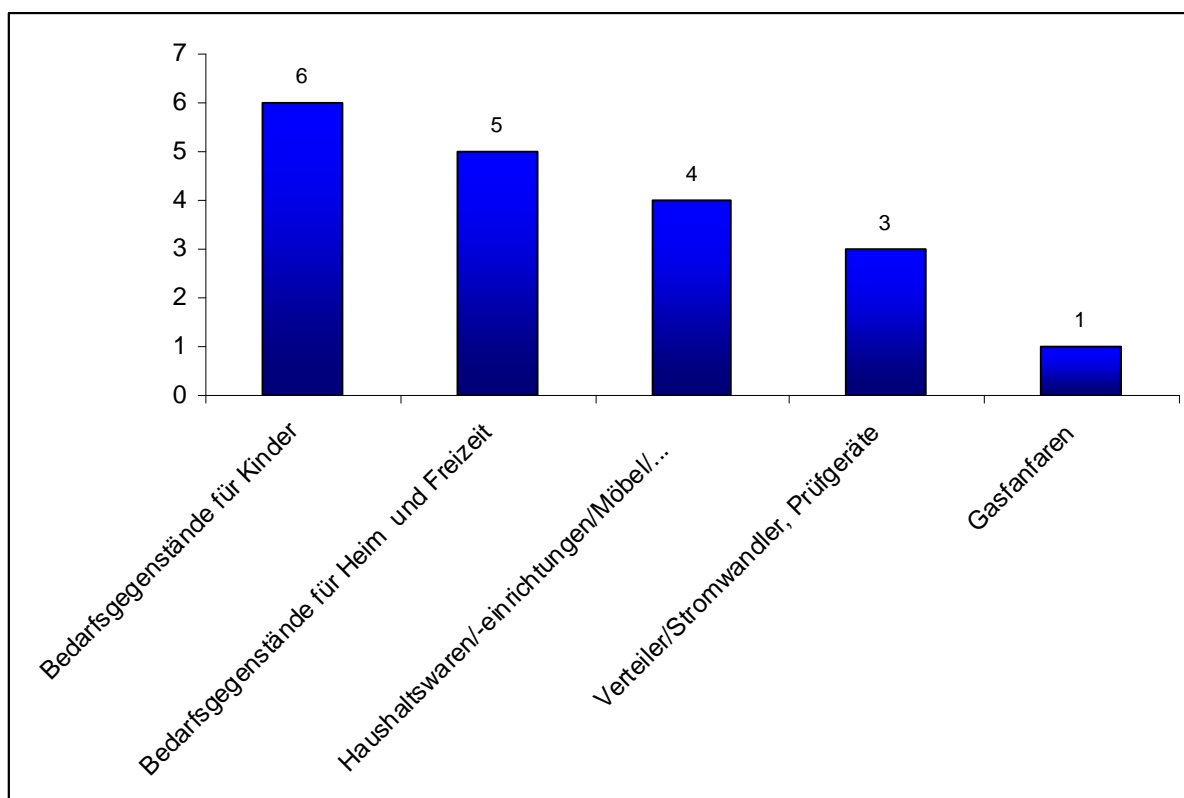


Abb. 5 Verstöße gegen die Produktsicherheits-Richtlinie (nach Anzahl)

1.1.2 Ursprungsländer mangelhafter Produkte

96 von 232 bemängelten Produkten (das sind 41,4 %) kommen aus dem Herstellerland **China**. Die Produktgruppe ist weit gespannt:

- 53 Spielzeuge
- 16 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit
- 5 Bedarfsgegenstände für Kinder
- 5 Dekorationsartikel
- 5 Leuchtmittel
- 4 Elektrohaushaltsgeräte
- 3 Kosmetikartikel
- 3 Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte
- 2 Motorfahrzeuge

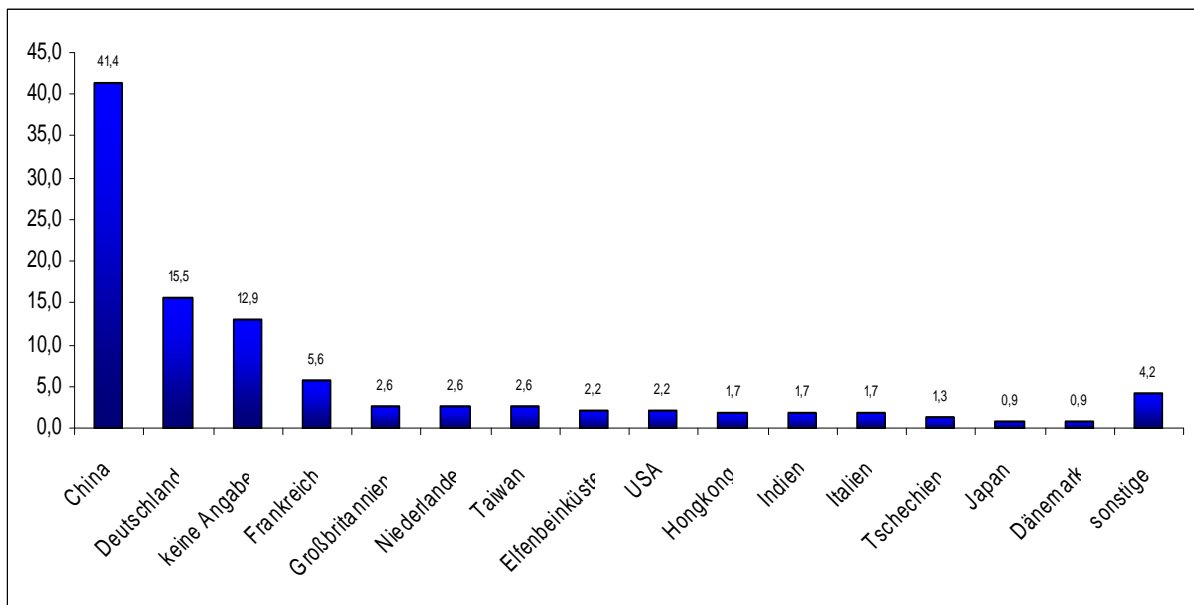


Abb. 6a Ursprungsländer mangelhafter Produkte (in Prozent)

Bei 30 Produkten (das sind 12,9 %) gibt es keine Informationen bezüglich der Herkunft. Unter diesen Produkten sind hauptsächlich Spielzeuge, gefolgt von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit, Kosmetik- und Dekorationsartikel.

Aus **Deutschland** werden **36** mangelhafte Produkte gemeldet (15,5 %):

- 19 Motorfahrzeuge (hauptsächlich Rückrufe für mangelhafte Teile bei PKW)
- 9 Kosmetika
- 4 Elektrohaushaltsgeräte
- 2 Dekorationsartikel
- 1 Maschine aus Industrie
- 1 Spielzeug

Aus **Frankreich** werden 13 mangelhafte Produkte gemeldet:

- 10 Motorfahrzeuge
- 3 Spielzeuge

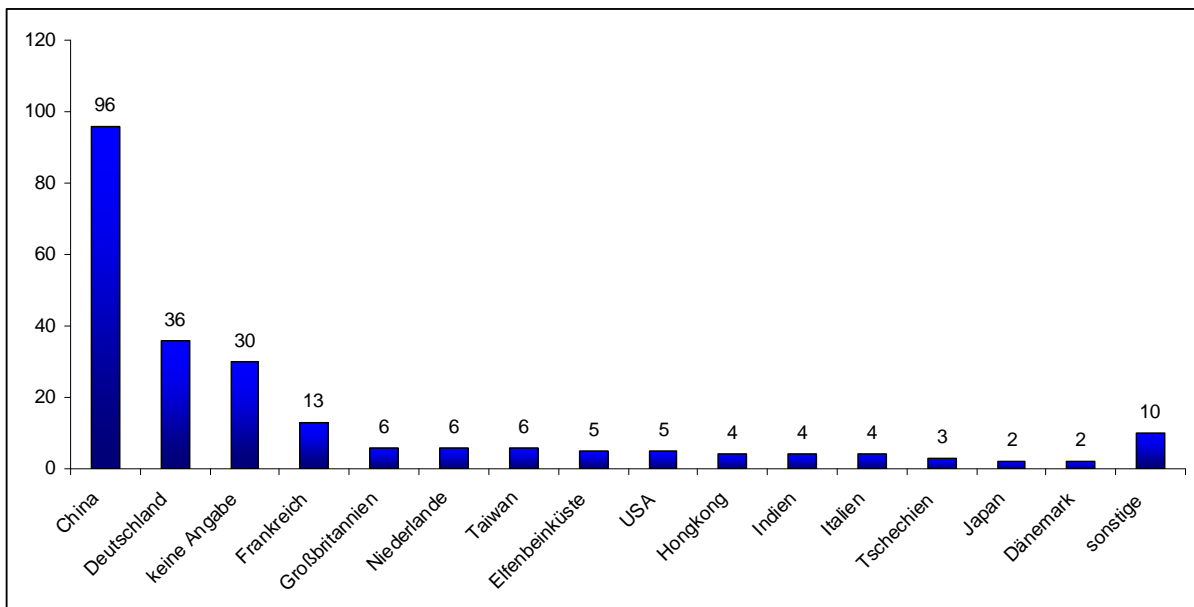


Abb. 6b Ursprungsländer mangelhafter Produkte (nach Anzahl)

1.1.3 Mangelhafte technische Arbeitsmittel nach den daraus resultierenden Gefährdungen für Benutzer und Dritte (in Anlehnung an EN 1050)

An erster Stelle stehen **Gefährdungen durch Stoffe** (45,2 %). Dieser Wert ist im Vergleich zum Jahr 2008 nahezu unverändert geblieben (47,2 %).

An zweiter Stelle folgt mit Abstand die **mechanische Gefährdung** mit 16,5 % (ohne Motorfahrzeuge, rote Markierung). Der Wert für die mechanische Gefährdung wurde um die Motorfahrzeuge bereinigt. Diese Produkte werden zwar auch über das RAPEX-System gemeldet, werden aber nur berücksichtigt sofern z. B. Kfz-Anbauteile unter eine GPSG-Verordnung fallen. Im Jahr 2008 betrug die mechanische Gefährdung 19 %.

An dritter Stelle folgen die **elektrischen** (9,9 %) und **thermischen Gefährdungen** (7,8 %).

Die restlichen Gefährdungen mit 4,9 % fallen kaum ins Gewicht.

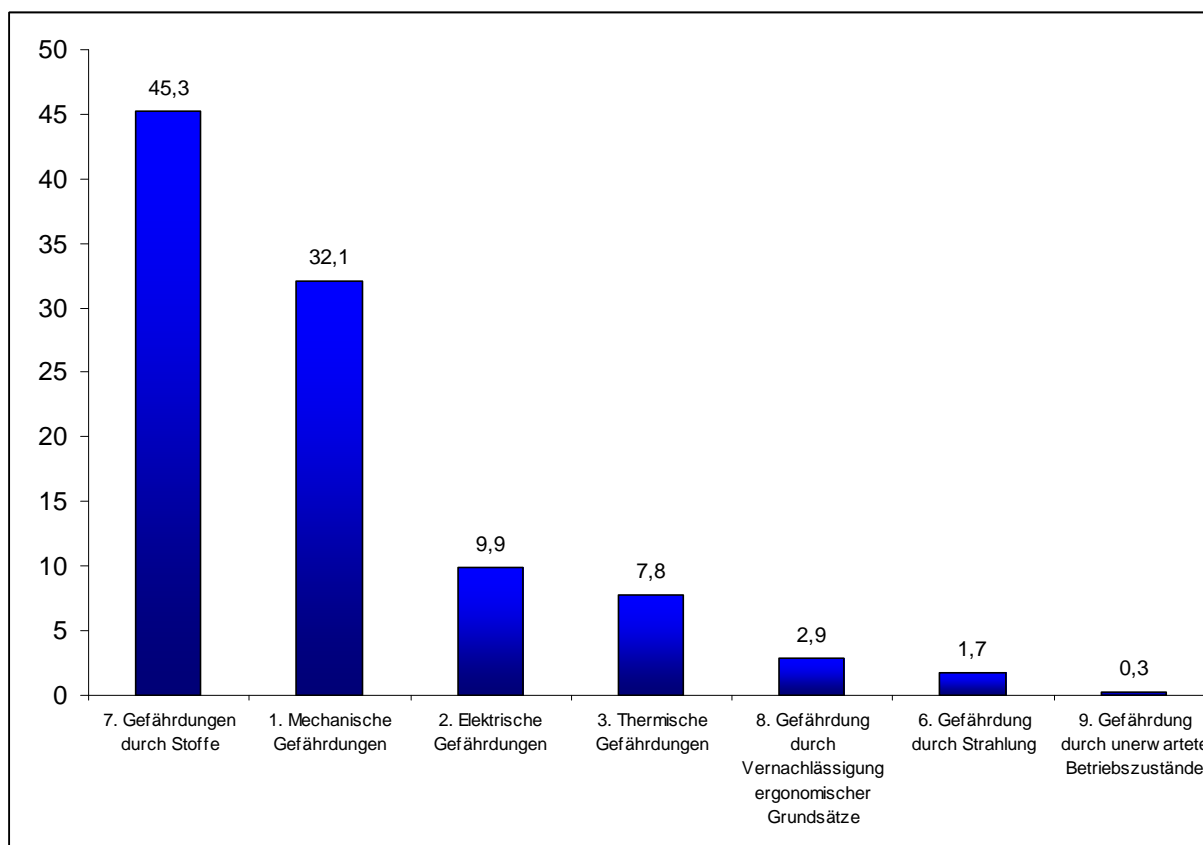


Abb. 7a Mangelhafte technische Arbeitsmittel nach Gefährdungsarten (nach Anzahl)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei den RAPEX-Meldungen hauptsächlich die **Gefährdung durch Stoffe** mit fast der Hälfte der Meldungen zu Buche schlägt, während im Bereich **tödliche Arbeitsunfälle** und **Pressemeldungen** die mechanische Gefährdung an der Spitze ist. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind dort keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Der hohe Wert für stoffliche Gefährdungen spiegelt auch den hohen Anteil von Meldungen nach dem LFBG wieder.

Es ist auch zu vermuten, dass diese stofflichen Gefährdungen eher Langzeitschäden hervorrufen und somit nicht im Unfallgeschehen auftauchen.

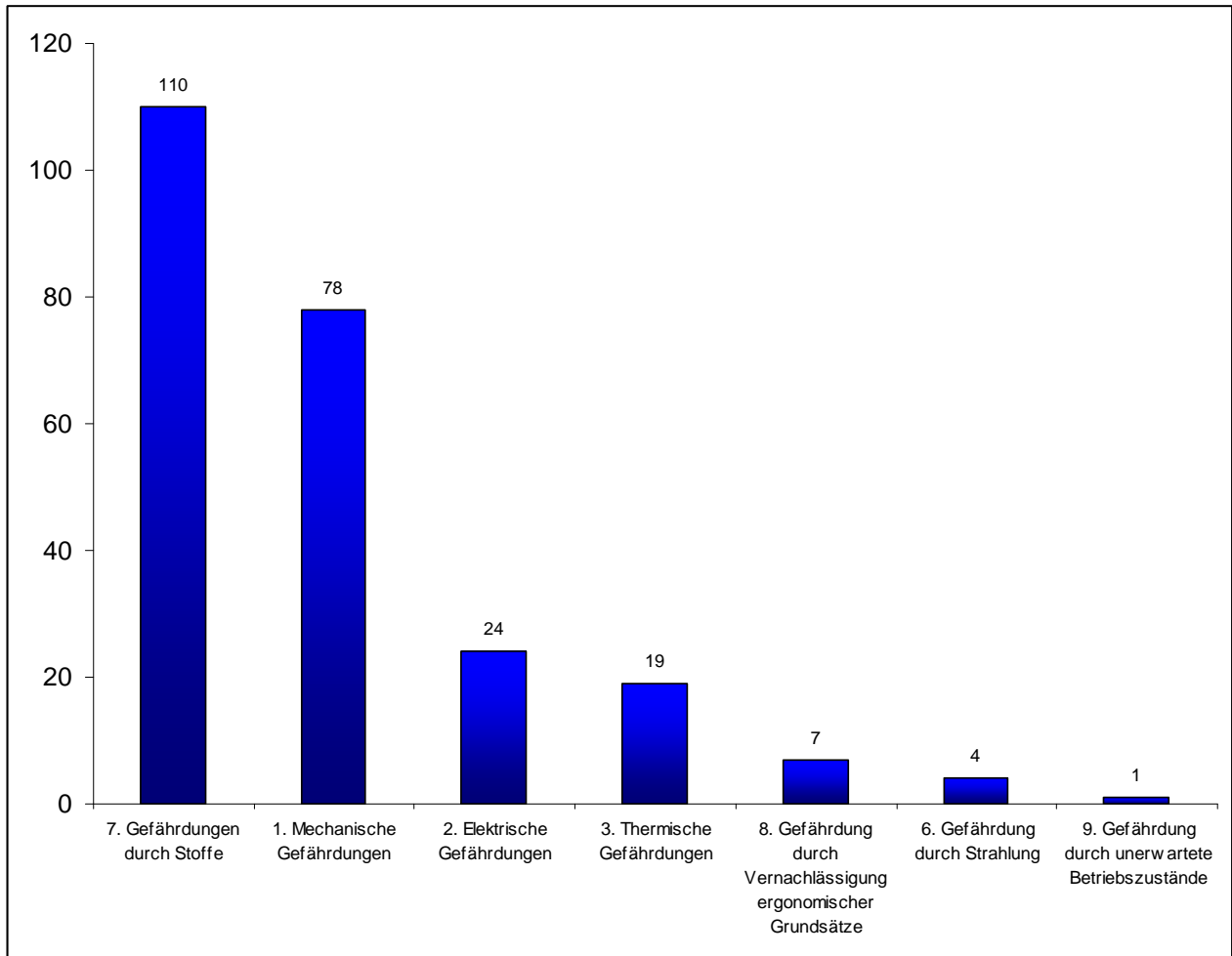


Abb. 7b Mangelhafte technische Arbeitsmittel nach Gefährdungsarten (nach Anzahl)

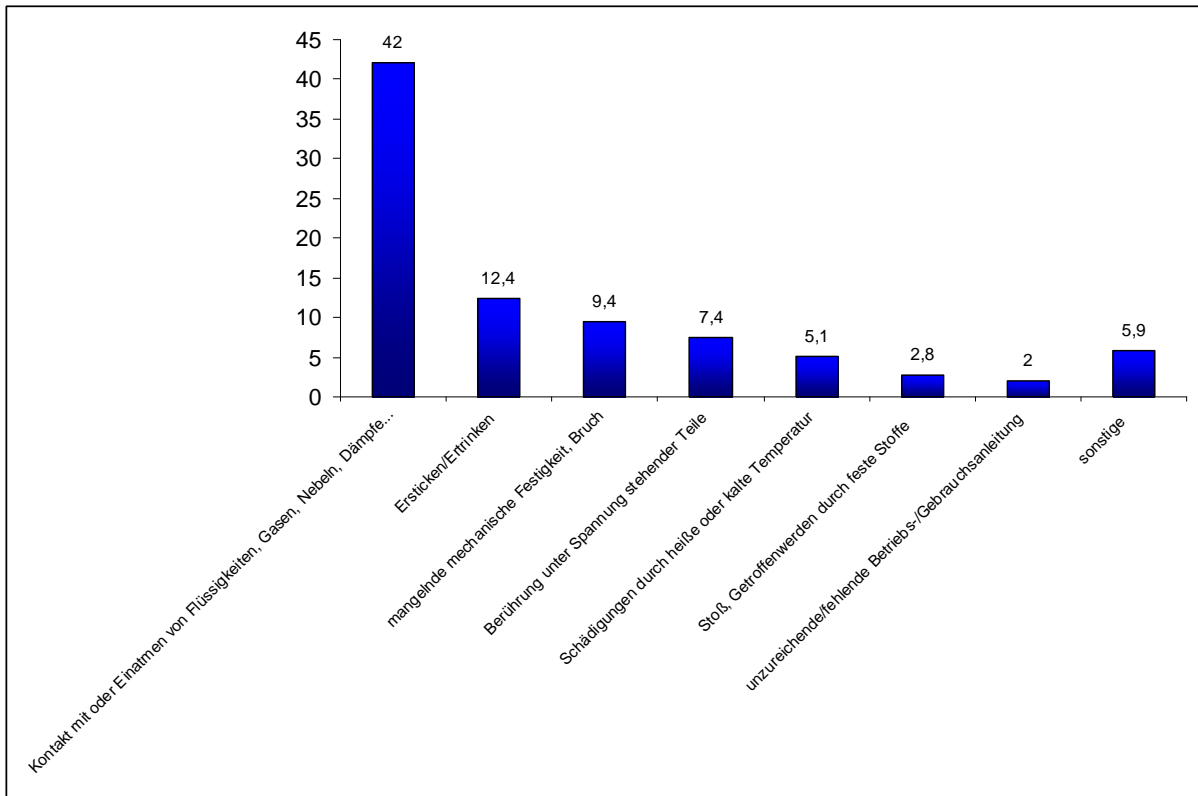


Abb. 7c Mangelhafte technische Arbeitsmittel nach Gefährdungsfolgen (in Prozent)

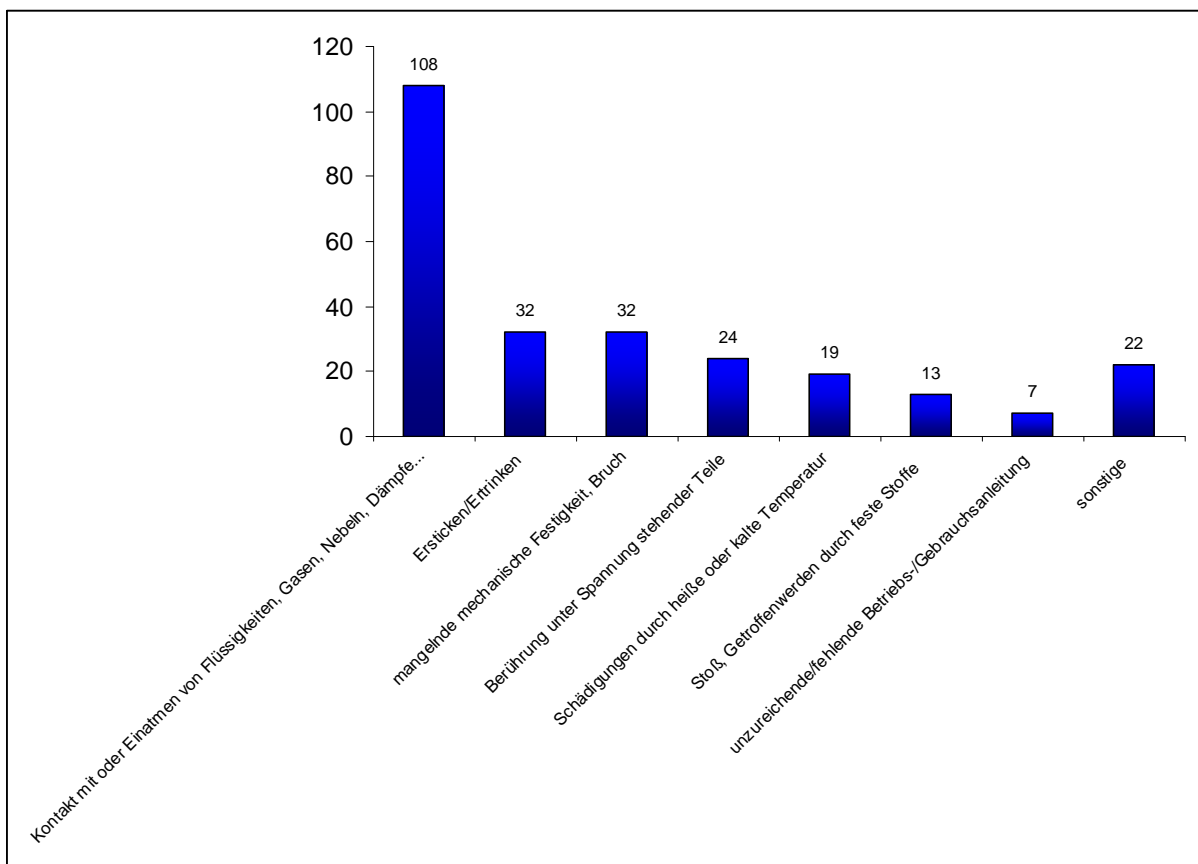


Abb. 7d Mangelhafte technische Arbeitsmittel nach Gefährdungsfolgen (nach Anzahl)

1.1.4 Mangelhafte Produkte nach Produktgruppen

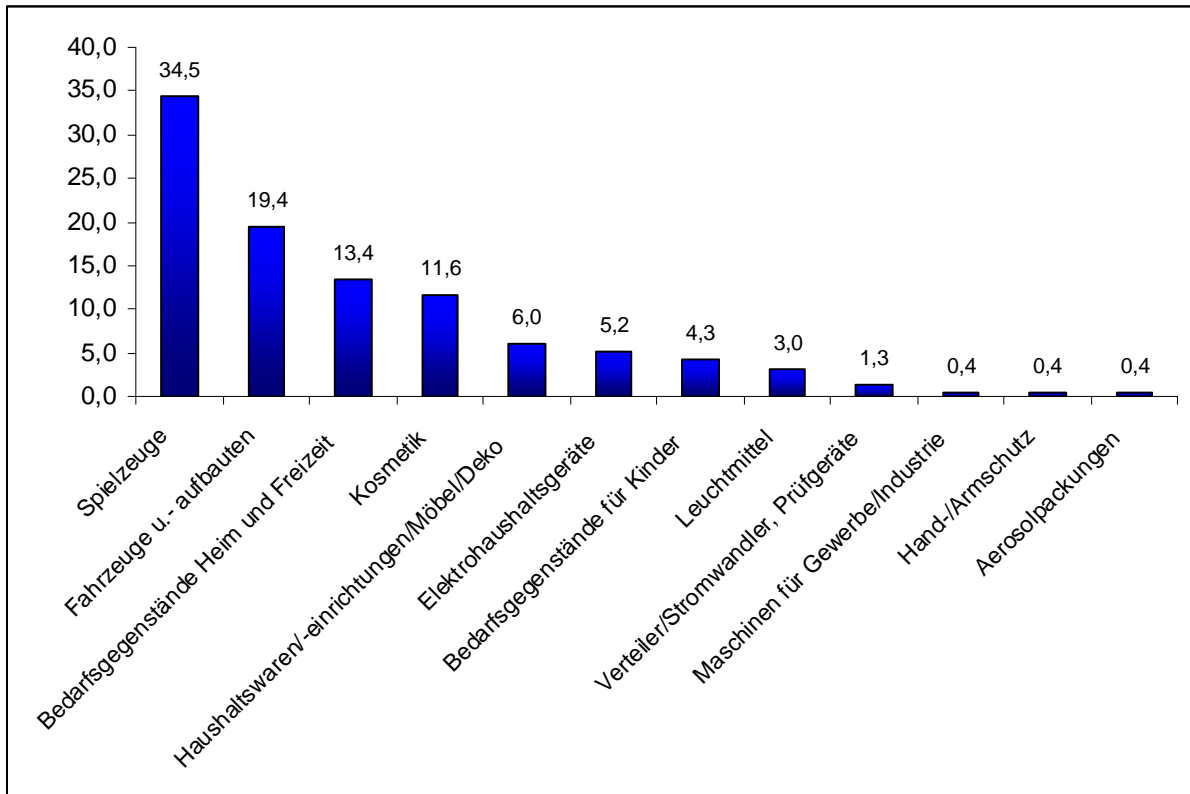


Abb. 8a Mangelhafte Produkte nach Produktgruppen (in Prozent)

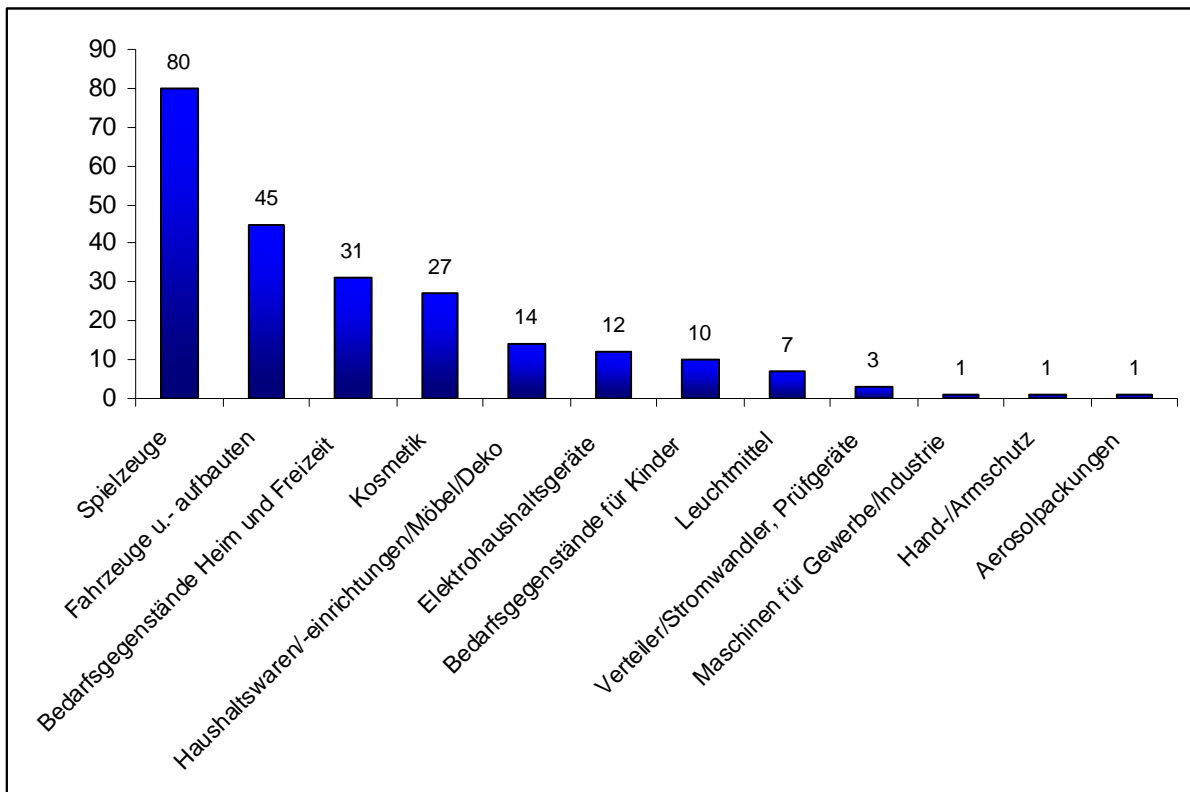


Abb. 8b Mangelhafte Produkte nach Produktgruppen (nach Anzahl)

1.1.4.1 Spielzeuge

Spielzeuge waren im Jahr 2009 unter den RAPEX-Meldungen die am häufigsten genannten Produkte.

Je nach der vom Spielzeug ausgehenden Gefährdung werden:

- 48,8 % Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz
- 47,5 % Verstöße gegen die Spielzeugrichtlinie
- 3,8 % gegen die Niederspannungsrichtlinie

bemängelt.

Die häufigsten Verstöße gegen das LFGB sind:

- Das Spielzeug wurde unter Verwendung von Phthalaten hergestellt, die aufgrund ihrer toxikologischen Eigenschaften als Weichmacher in Spielzeug verboten sind (RL 2005/84/EG).
- In dem Spielzeugmaterial aus Kunststoff wurden verbotene Weichmacher nachgewiesen (beeinflusst Fortpflanzungsfähigkeit, Entwicklungsstörungen).

Die häufigsten Verstöße gegen das GPSG bzw. die Spielzeugverordnung sind:

- Das Spielzeug birgt mechanische Gefahren. Dazu zählen insbesondere die verschluckbaren Kleinteile.

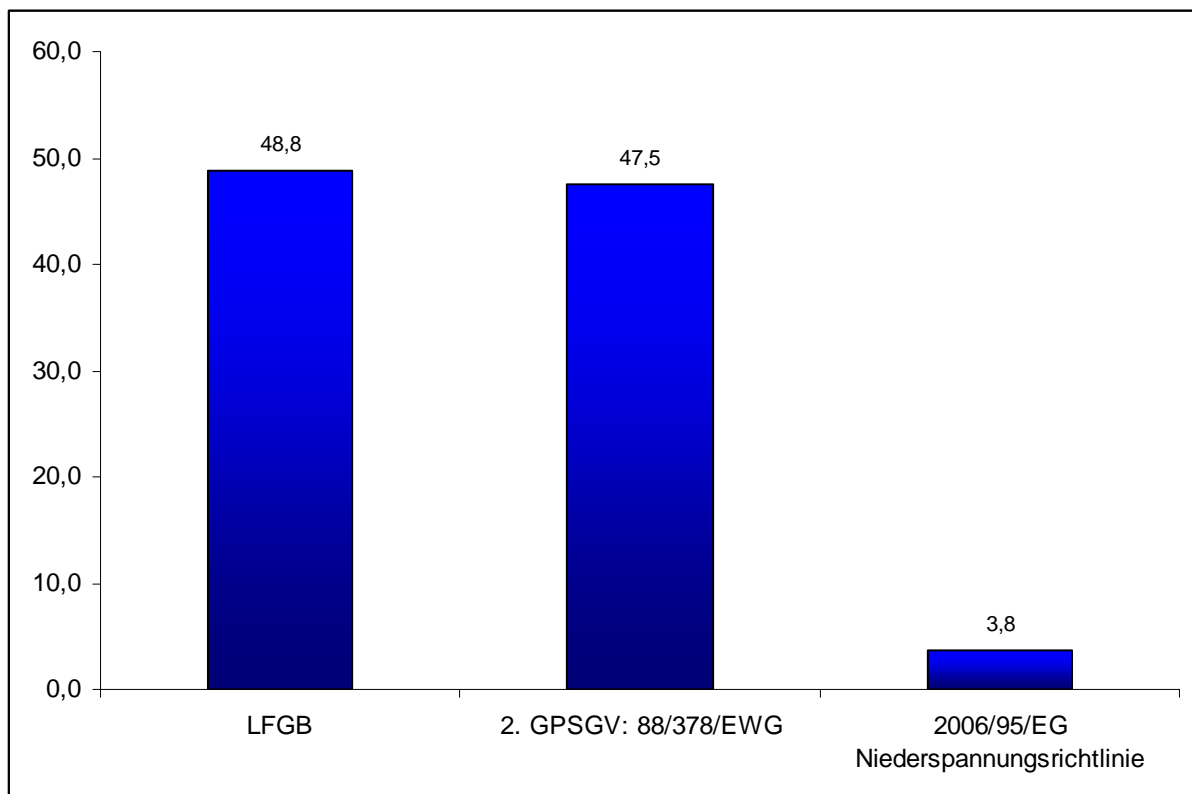


Abb. 9a Spielzeuge aufgelistet nach Verstößen zu Einzelverordnungen (nach Anzahl)

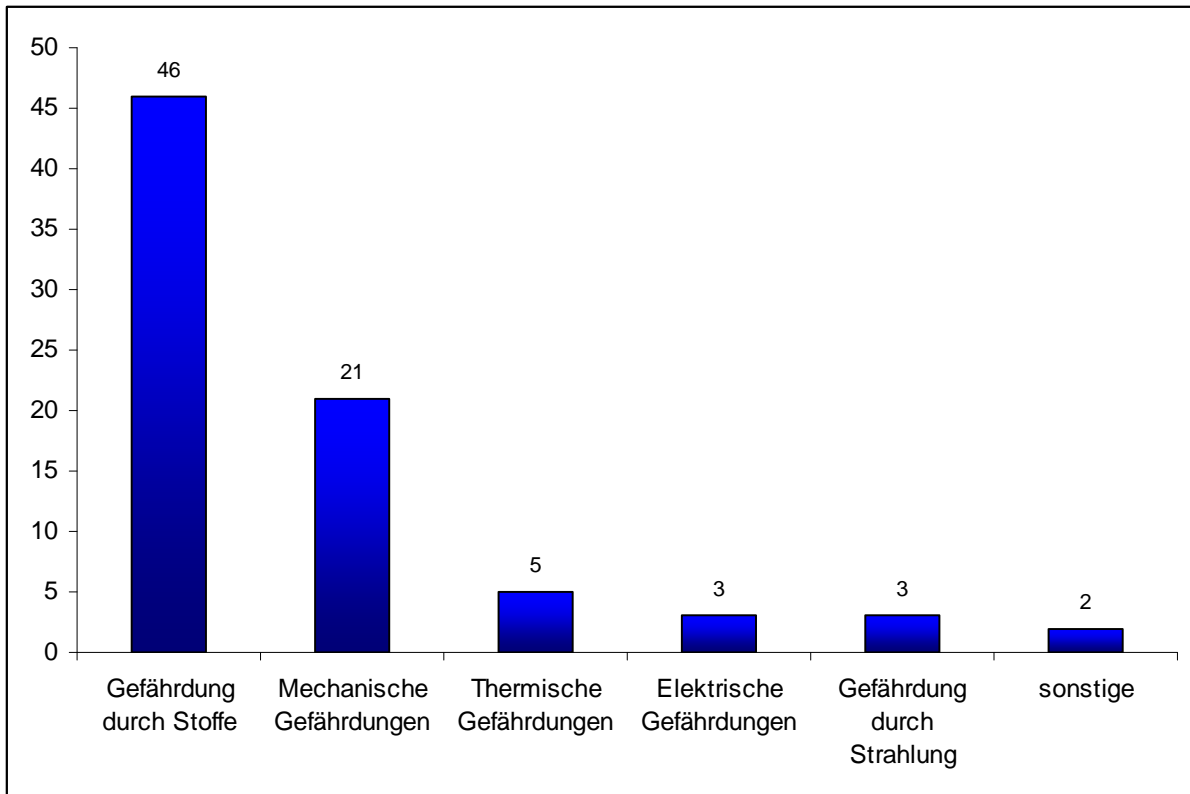


Abb. 9b Spielzeuge aufgelistet nach Gefährdungsart (nach Anzahl)

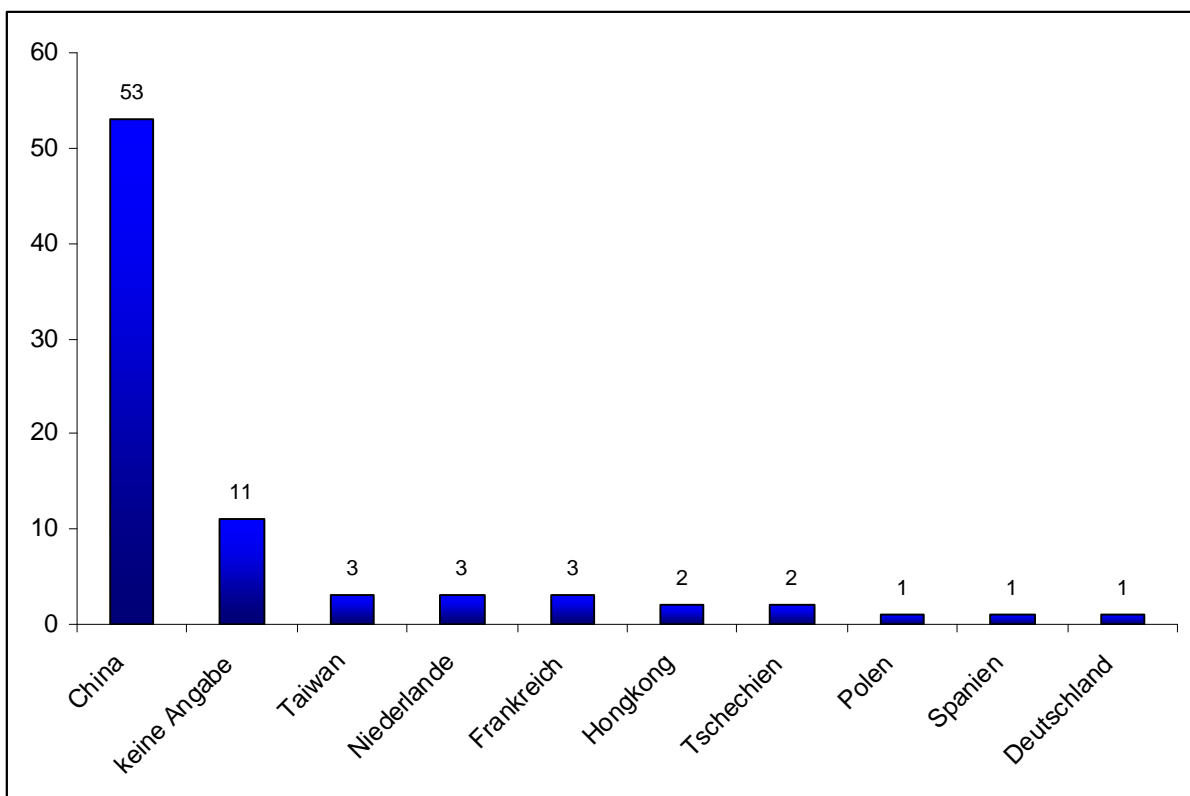


Abb. 9c Spielzeuge aufgelistet nach ihren Herkunftsländern (nach Anzahl)

1.1.4.2 Kosmetika

Bei den 27 Kosmetik-Produkten reichte die Palette von Creme zur Hautaufhellung über Handwaschpaste, Kajalstift, Körpermilch, bis zur Wimperntusche.

Im Folgenden werden die Mängel der einzelnen Produkte näher erläutert:

Hautbleichmittel bargen ein ernsthaftes chemisches Risiko, da sie Hydrochinon enthielten. Es ist davon auszugehen, dass das betroffene Produkt häufig und großflächig aufgetragen worden ist, was eine Gefahr für die menschliche Gesundheit mit sich brachte. Das Produkt erfüllte nicht die Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel.

Eine **Wimperntusche** enthielt N-Nitrosodiethanolamin, einen verbotenen Stoff.

Mundspray: Hier lag der Verdacht der Verkeimung mit Burkholderia cepacia nahe. Für Verbraucher mit geschwächtem Immunsystem bestand ein erhöhtes Infektionsrisiko für Infektionen Burkholderia cepacia.

Ein **Eyeliner** hatte einen erhöhten Bleigehalt. Aufgrund des Gehaltes an toxischen Schwermetallen, insbesondere Bleiverbindungen war die Probe geeignet, die Gesundheit zu gefährden.

Bademilch: Aufgrund der Aufmachung und des Aussehens bestand die Möglichkeit von Verbrauchern, insbesondere kleinen Kindern oder älteren Personen, mit Lebensmittel im Sinne des § 3 Nr. 8 LFGB verwechselt und deshalb zum Munde geführt zu werden.

Mehrere **Cremes** enthielten in Proben das Konservierungssystem Silberchlorid/Titandioxid.

Bei einer weiteren **Creme** bestand die Möglichkeit der Verwechslung mit Lebensmitteln, Gefahr der Gesundheitsschädigung durch Verschlucken.

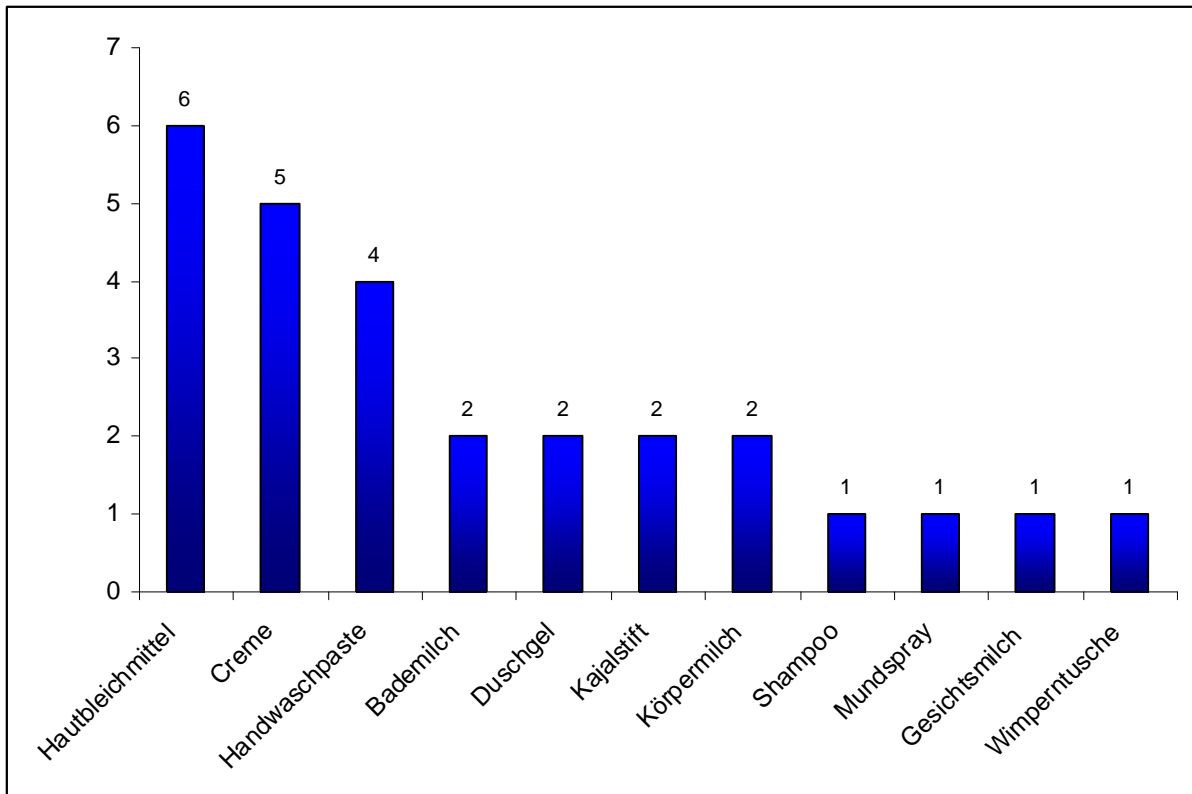


Abb. 10 Kosmetik aufgelistet nach Einzelprodukten (nach Anzahl)

1.1.4.3 Leuchtmittel

Bei dem gemeldeten **Deckenfluter** bestand die Gefahr einer gefährlichen Körperdurchströmung durch beschädigte Isolierungen im Gelenkbereich.

Die **Discoleuchten**, die mit voller Netzspannung (230 V) betrieben wurden, waren mit unzulässigen E-10 Lampenfassungen versehen. Bei E-10 Lampenfassungen darf die Bemessungsspannung 60 V nicht überschreiten. Die Leuchten waren nicht mit dem CE-Zeichen versehen. Die Gebrauchsanweisungen waren auch nicht in deutscher Sprache abgefasst, sodass von gefahrlosen Verwendungen nicht ausgegangen werden konnte.

Lichterkette: Es war keine dauerhafte und kontinuierliche Effektivität der Zugentlastung durch Schrumpfschlauch gegeben.

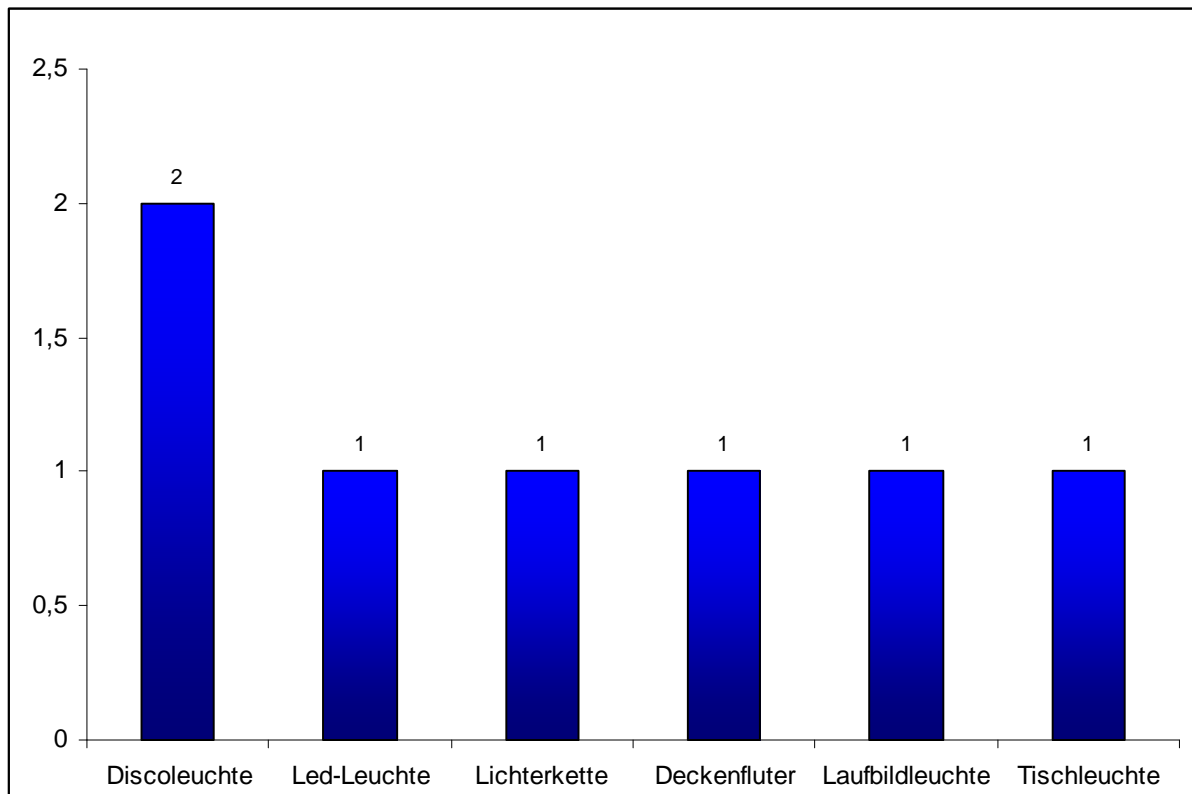


Abb.11 Leuchtmittel aufgelistet nach Einzelprodukten (nach Anzahl)

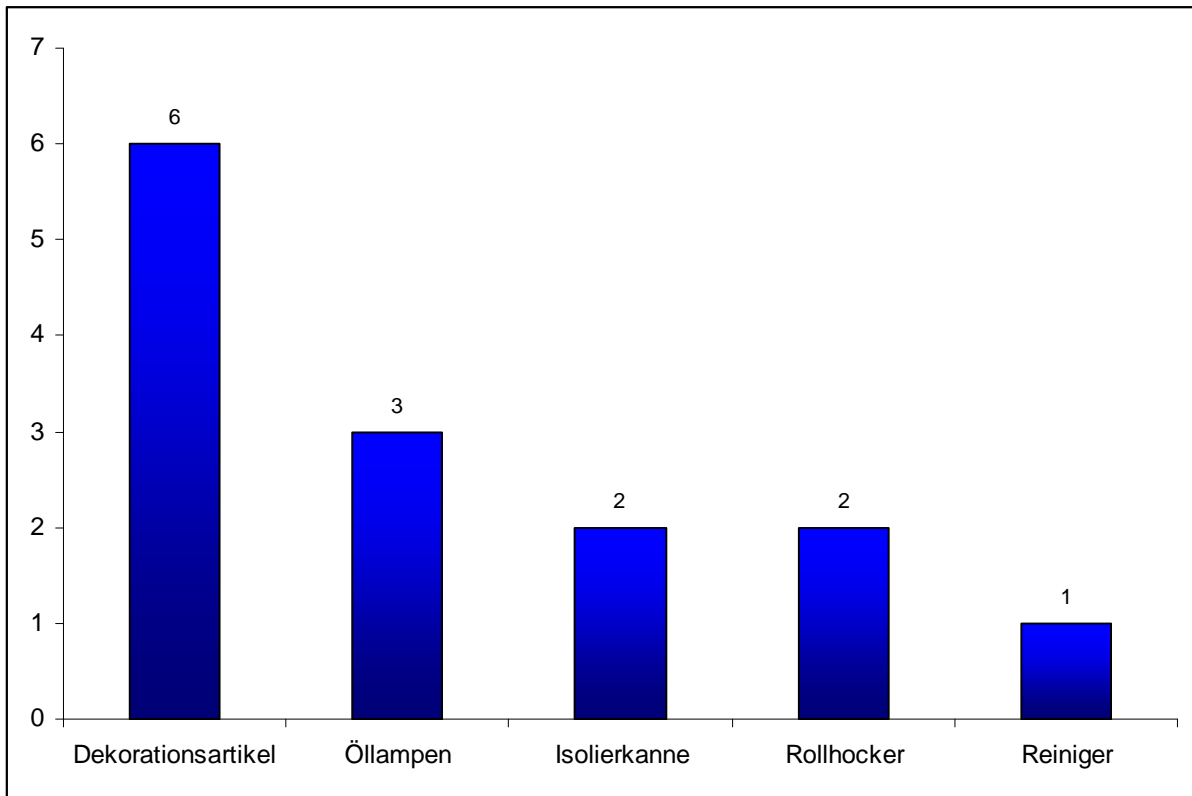
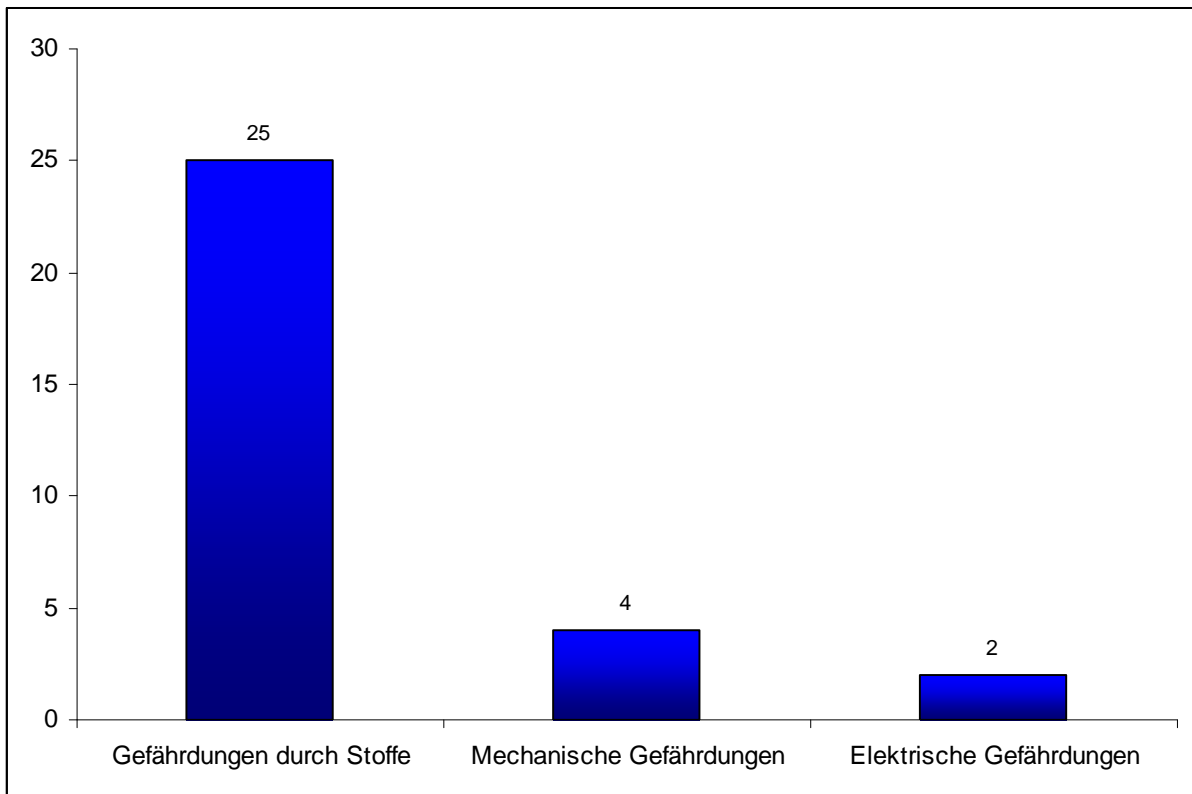
1.1.4.4 Haushaltswaren/-einrichtungen/Möbel/Deko

Abb. 12 Haushaltswaren/-einrichtungen/Möbel/Deko (nach Anzahl)

1.1.4.5 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit**Abb. 13** Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

1.2 Auswertung aus nationalen Pressemeldungen (Jahr 2009)

Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 wurden **690** Pressemeldungen über gefährliche Ereignisse mit Produkten in die Datenbank aufgenommen.

1.2.1 Auswertung nach GPSG-Verordnung

79 % der Meldungen verteilen sich auf vier Verordnungen, während die restlichen Richtlinien mit 21 % einen deutlich geringeren Anteil an den ausgewerteten Pressemeldungen haben.

Diese vier Verordnungen sind

- Auf dem ersten Platz mit 45 % sind Pressemeldungen, die sich auf Produkte beziehen, die der 9. GPSGV („Maschinen“) zugeordnet sind. Im Vorjahr waren es 46 %. Dieser Anteil hat sich somit kaum verändert.
- An zweiter Stelle rangieren gefährliche Produkte, die unter die allgemeine Produktsicherheit fallen. Mit 15 % gegenüber 20,4 % im Vorjahr tragen gefährliche Produkte aus diesem Bereich im betrachteten Jahr zu weniger Unfallberichten in der Presse bei als im davor liegenden Jahr.
- An dritter Stelle findet man in den Pressemeldungen mit einem Anteil von 12 % gefährliche Produkte, die unter die 1. GPSGV („Niederspannung“) fallen. Im Vorjahr lag deren Anteil bei 13,8 %.
- Auf dem vierten Platz befinden sich, genau wie im Vorjahr, gefährliche Produkte, die der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen (7. GPSGV) zugeordnet sind. Waren es im Vorjahr 13,8 %, so sind es in diesem Jahr 7 %. Dieser Wert entspricht nahezu dem Wert des Jahres 2007, in dem der Anteil dieser Gruppe bei 6,8 % lag.

GPSG-Verordnung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
9. GPSGV: 98/37/EG	308	45 %
nicht GPSG	115	17 %
GPSG	104	15 %
1. GPSGV: 73/23/EWG	80	12 %
7. GPSGV: 90/396/EWG	45	7 %
6. GPSGV: 87/404/EWG	18	3 %
14. GPSGV: 97/23/EG	8	1 %
12. GPSGV: 95/16/EG	7	1 %
10. GPSGV: 94/25/EG	3	0 %
13. GPSGV: 75/324/EWG	1	0 %
2. GPSGV: 88/378/EWG	1	0 %
Summe:	690	100 %

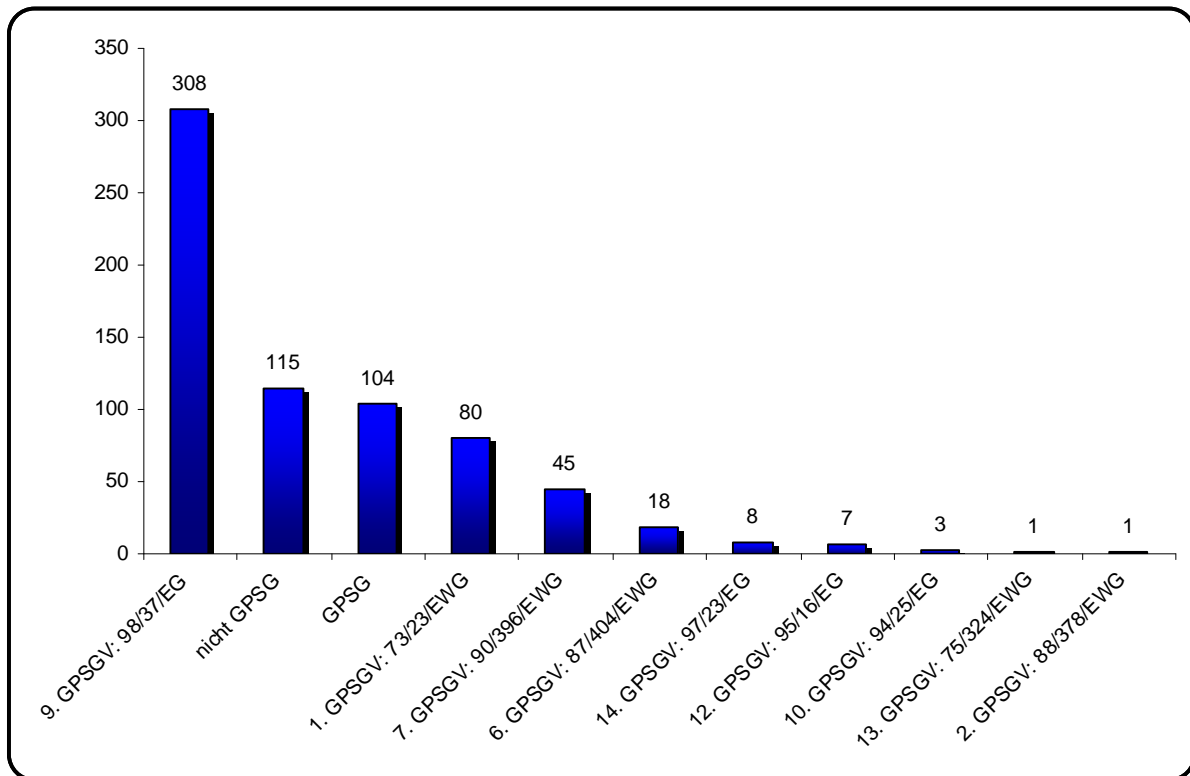


Abb. 14 Auswertung nach GPSG-Verordnung

In den Pressemeldungen wurden neben den o. g. Hauptgruppen Produkte genannt, die der Verordnung über einfache Druckbehälter (3 %), der Verordnung über Druckgeräte (1 %), der Aufzugverordnung (1 %) sowie mit jeweils einem Anteil <1% Sportboote, Aerosolpackungen und Spielzeuge unterfallen.

Anders als in den RAPEX-Meldungen sind insbesondere Spielzeuge bei den Pressemeldungen mit einem deutlich geringeren Anteil vertreten, während sich dies bei den Maschinen genau anders herum verhält.

Hier spielt sicher einerseits das Bestreben der Presse eine Rolle, möglichst „pressewirksame“ Ereignisse zu finden und über sie zu berichten, trotzdem sollte auch die Frage gestellt werden, ob die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden tatsächlich in den Bereichen Schwerpunkte bilden, in denen hohe Unfallzahlen existieren.

1.2.2 Auswertung nach Produktgruppen

Bei der Untersuchung der Produktgruppen belegen Maschinen für Gewerbe/Industrie wie im Vorjahr den ersten Platz, gefolgt von Transport- und Hebemitteln auf dem zweiten Platz. Letztere haben im Vergleich zum Vorjahr (12,6 %) mit jetzt 12 % am Unfallgeschehen nahezu denselben Anteil. Auf Platz drei haben mit 9 % Gerüste, Leitern und Tritte die Druckgeräte und Zubehör mit 7 % gegenüber dem Vorjahr überholt.

Auf Platz fünf der Statistik befinden sich Elektrowerkzeuge, die mit 6 % gleichauf liegen mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugaufbauten.

Produktgruppe	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Maschinen für Gewerbe/Industrie	127	18 %
sonstiges	110	16 %
Transport- und Hebemittel	84	12 %
Gerüste, Leitern und Tritte	62	9 %
Druckgeräte und Zubehör	45	7 %
Elektrowerkzeuge	42	6 %
Fahrzeuge u. -aufbauten	39	6 %
Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte	36	5 %
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	25	4 %
Heizgeräte	22	3 %
Kochgeräte (feste und flüssige Brennstoffe)	21	3 %
Elektrohaushaltsgeräte	19	3 %
Elektrogroßgeräte	18	3 %
Sonstiges	20	3 %
Aufzüge	8	1 %
Sportgeräte/Fortbewegungsmittel	4	1 %
Leuchtmittel	4	1 %
Bedarfsgegenstände Heim und Freizeit	4	1 %
Summe:	690	100 %

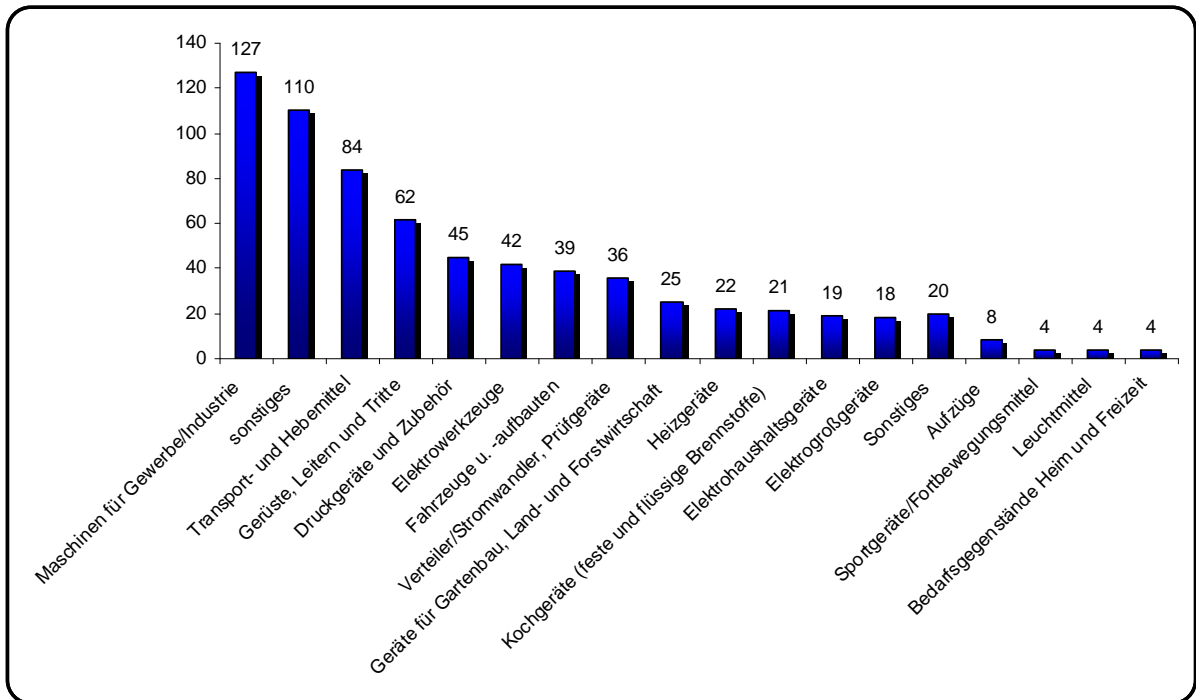


Abb. 15 Auswertung nach Produktgruppen

1.2.3 Untersuchung nach Gefährdungsart

Mit 69 % (Vorjahr: 63,2 %) befindet sich die mechanische Gefährdung auf dem ersten Platz der Statistik. An zweiter Position sind im Jahr 2009 thermische Gefährdungen genannt worden, die einen Anteil von 19 % erreichen. Die Gefährdung durch Stoffe, die im Jahr 2008 mit 20,1 % noch den zweiten Platz belegte, liegt nun gleichauf mit den elektrischen Gefährdungen, beide mit 6 %.

Gefährdungsart	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Mechanische Gefährdung	478	69 %
Thermische Gefährdung	128	19 %
Elektrische Gefährdung	42	6 %
Gefährdung durch Stoffe	40	6 %
Gefährdung durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze	1	0 %
Gefährdung durch Lärm	1	0 %
Summe:	690	100 %

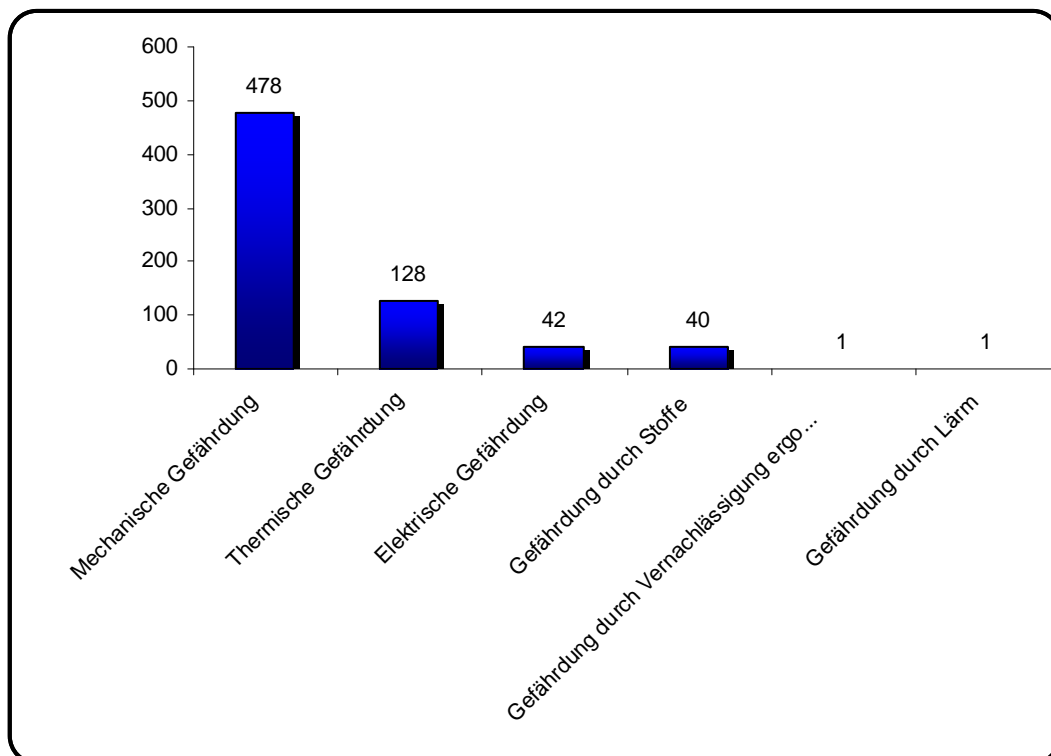


Abb. 16 Untersuchung nach Gefährdungsart

In den nächsten Abschnitten werden der Ursprung der Gefährdung in Tabelle 1.3.4 und die Folgen der Gefährdung in Tabelle 1.3.5 im Detail aufgelistet.

1.2.4 Untersuchung nach Ursprung der Gefährdung

Gefährdungsursprung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Herunterfallen	113	16 %
Annäherung an sich bewegende Teile	112	16 %
herabfallende Gegenstände	100	14 %
schneidende Teile	65	9 %
Explosion	64	9 %
Flammenbildung	54	8 %
Gase	23	3 %
Beschleunigung / Abbremsen	20	3 %
Sonstiges	21	3 %
Berührung spannungsführender Teile	17	2 %
Standfestigkeit / -sicherheit	17	2 %
Annäherung an unter Spannung stehender Teile	15	2 %
Höhe gegenüber dem Boden	12	2 %
rotierende Teile	12	2 %
Schwerkraft	11	2 %
Wärme / Strahlung	10	1 %
Vakuum / Überdruck	8	1 %
Überlastung / Erwärmung	6	1 %
Brennstoffe	5	1 %
spitze Teile	5	1 %
Summe:	690	100 %

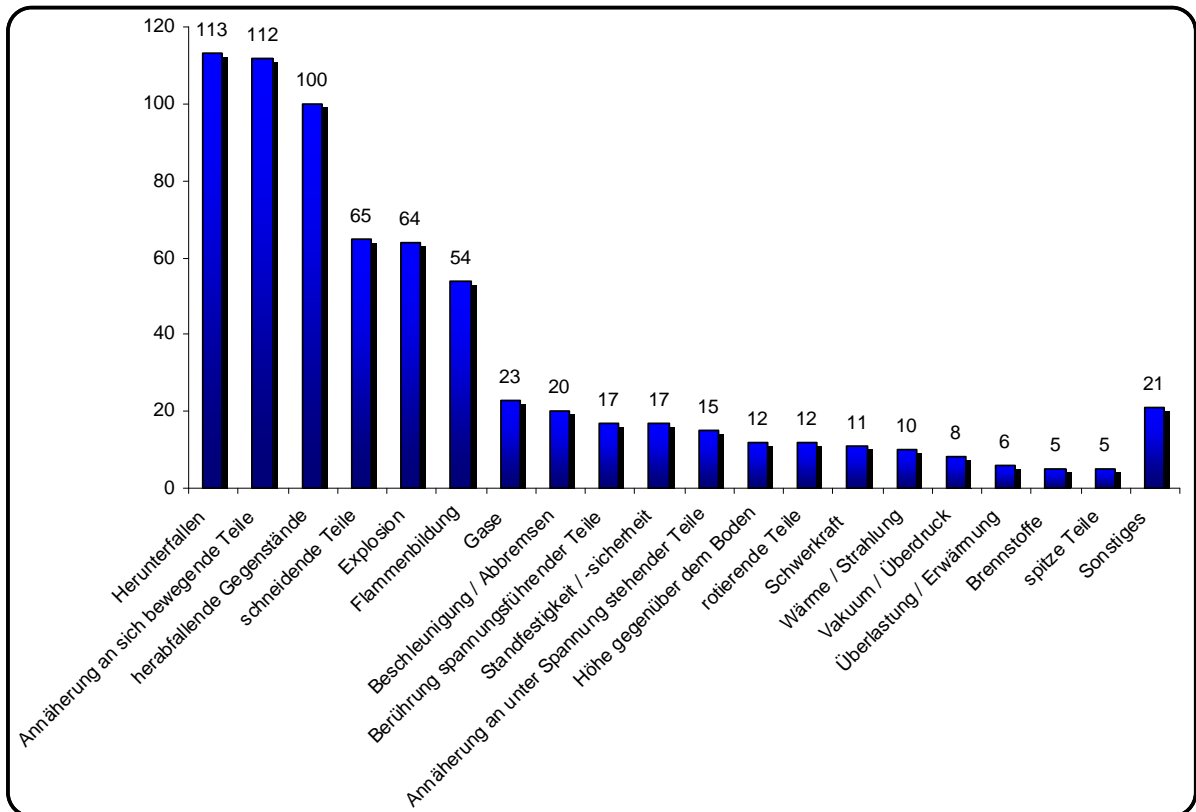


Abb. 17 Untersuchung nach Ursprung der Gefährdung

1.2.5 Untersuchung nach den Folgen der Gefährdung

Gefährdungsfolge	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Stoß	192	28 %
Quetschen	102	15 %
Verbrennung	89	13 %
Schneiden oder Abschneiden	72	10 %
Ausrutschen, Stolpern und Stürzen	34	5 %
elektrischer Schlag	32	5 %
Einziehen oder Fangen	27	4 %
Unbehagen	21	3 %
Sonstiges	21	3 %
Vergiftung	15	2 %
Weggeschleudert werden	12	2 %
Verletzungen durch Druck und mechanische Einwirkung	12	2 %
Erfassen	11	2 %
Reizung	9	1 %
Ateminsuffizienz, Ersticken	8	1 %
Stich / Einstich	7	1 %
Feuer	7	1 %
Atemnot / Ersticken	6	1 %
Reibung oder Abschürfung	5	1 %
Überfahren werden	4	1 %
Verbrühung	4	1 %
Summe:	690	100 %

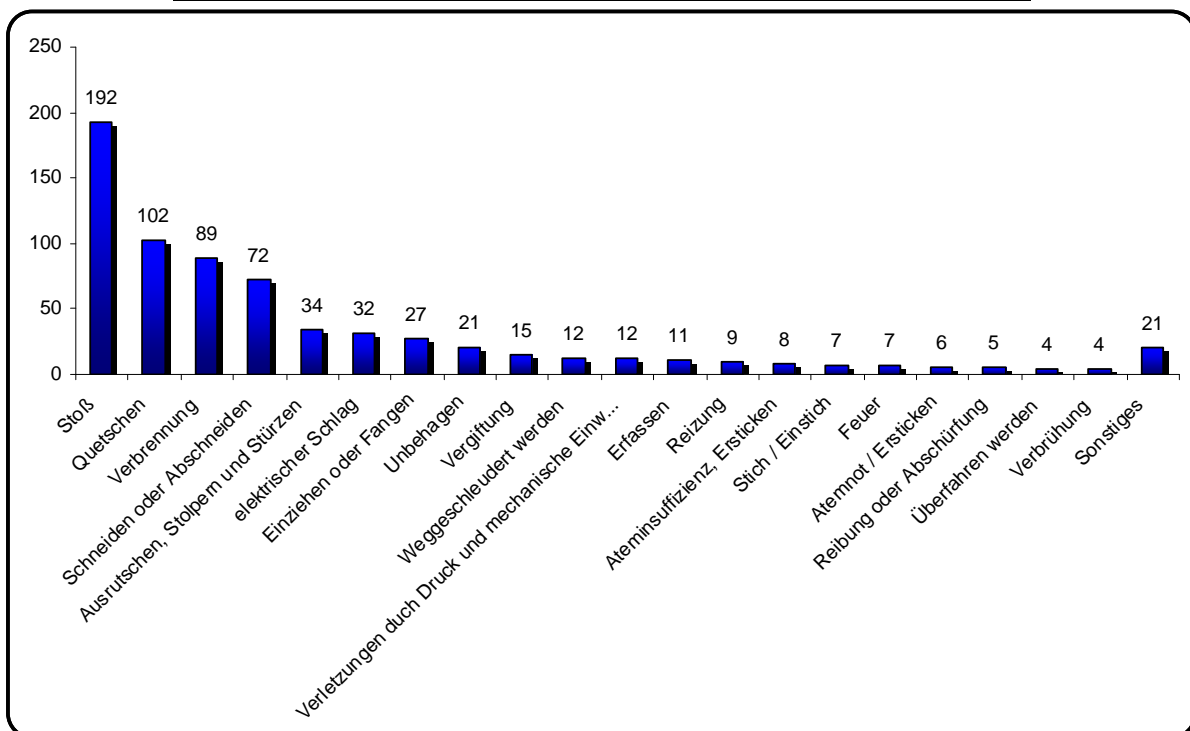


Abb. 18 Untersuchung nach den Folgen der Gefährdung

1.2.6 Einschätzung nach Unfallursachen

Leider liefern Pressemeldungen nicht immer die gewünschten vollständigen Informationen. In 44 % der Fälle konnte die Unfallursache nicht eindeutig aus der Pressemeldung entnommen werden. Technisches Versagen von Materialien und Bauteilen wird in 18 % der Meldungen als Ursache genannt, menschliches Versagen durch Mutwilligkeit, Unvernunft in 29 % der Fälle. Aber auch hier war die landläufig dem „menschlichen Versagen“ hinzugerechnete mutmaßliche Unfallursache „vorhersehbare Fehlanwendung...“ mit einem Anteil von 9 % weniger stark vertreten als im Vorjahr.

Unfallursache	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
nicht bekannt	305	44 %
menschliches Versagen (Mutwilligkeit, Unvernunft)	199	29 %
technisches Versagen von Materialien und Bauteilen	125	18 %
vorhersehbare Fehlanwendung infolge unzureichender Technik	42	6 %
vorhersehbare Fehlanwendung infolge Übermüdung, Stress, Ablenkung etc.	12	2 %
vorhersehbare Fehlanwendung durch Kommunikationsfehler	7	1 %
Summe:	690	100 %

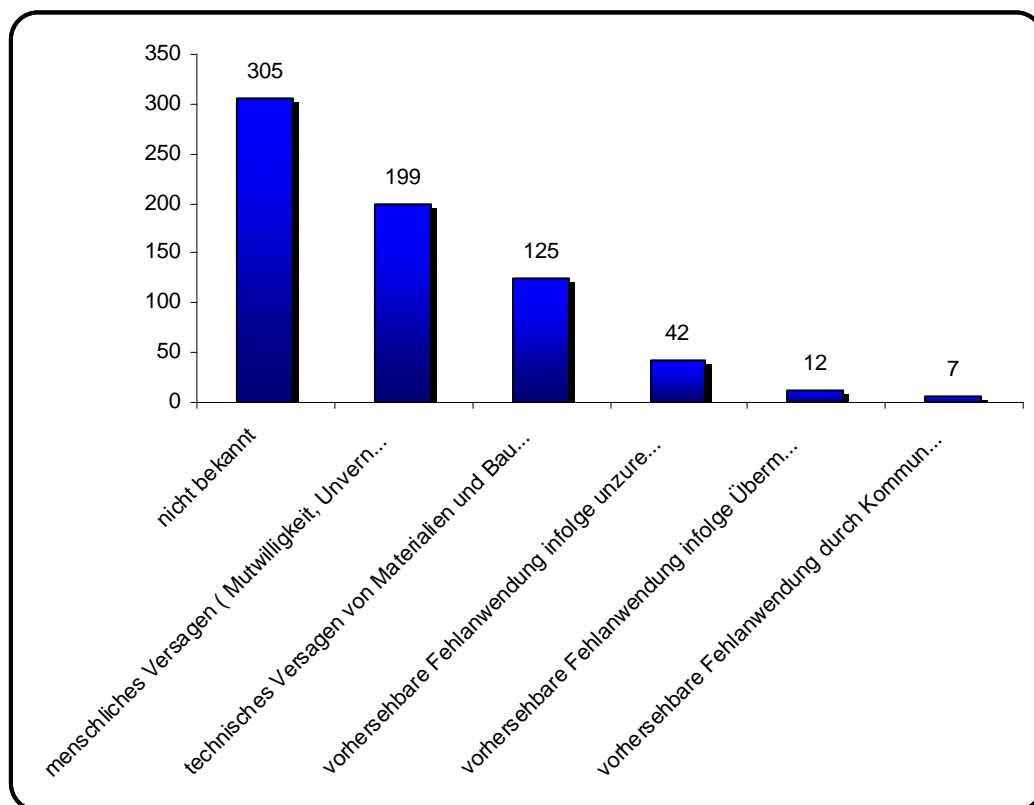


Abb. 19 Einschätzung nach Unfallursachen

1.2.7 Untersuchung nach Geschlecht

Männliche Personen treten auch im Jahr 2009 viel häufiger im in der Presse gemeldeten Unfallgeschehen in Erscheinung als Frauen. Männer sind an fast 4/5 der Unfälle beteiligt, Frauen nur an 1/10, in 8 % der Unfälle waren Männer und Frauen in das Ereignis verwickelt.

Geschlecht	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
männlich	545	79 %
weiblich	74	11 %
gemischt	52	8 %
keine Angabe	19	3 %
Summe:	690	100 %

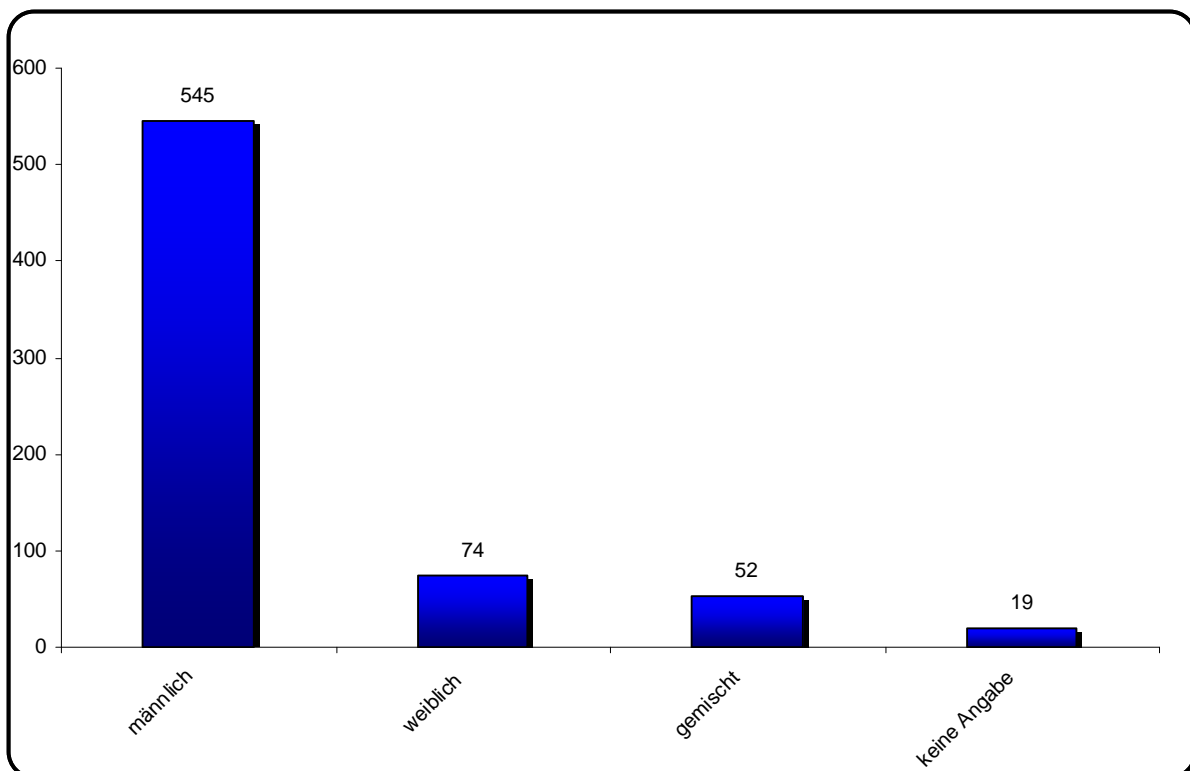


Abb. 20 Untersuchung nach Geschlecht

1.2.8 Untersuchung nach Altersgruppen

Wie auch im Vorjahr rangieren junge und alte Erwachsene, das sind Personen zwischen 21 und 65 Jahren, sowie Gruppen mit Personen verschiedenen Alters auf den Vorderplätzen der Statistik der Pressemeldungen. Dies passt auch zur Bevölkerungspyramide, in der diese Altersgruppe von 21 bis 65 Jahren den größten Teil der Bevölkerung Deutschlands vertritt.

Altersgruppe	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Erwachsene jung	402	58 %
Erwachsene alt	105	15 %
Ältere	51	7 %
Jugendliche	50	7 %
gemischte Altersgruppe	45	7 %
Kinder	22	3 %
Alte	6	1 %
Keine Angabe	5	1 %
Kleinkinder	4	1 %
Gesamt:	690	100 %

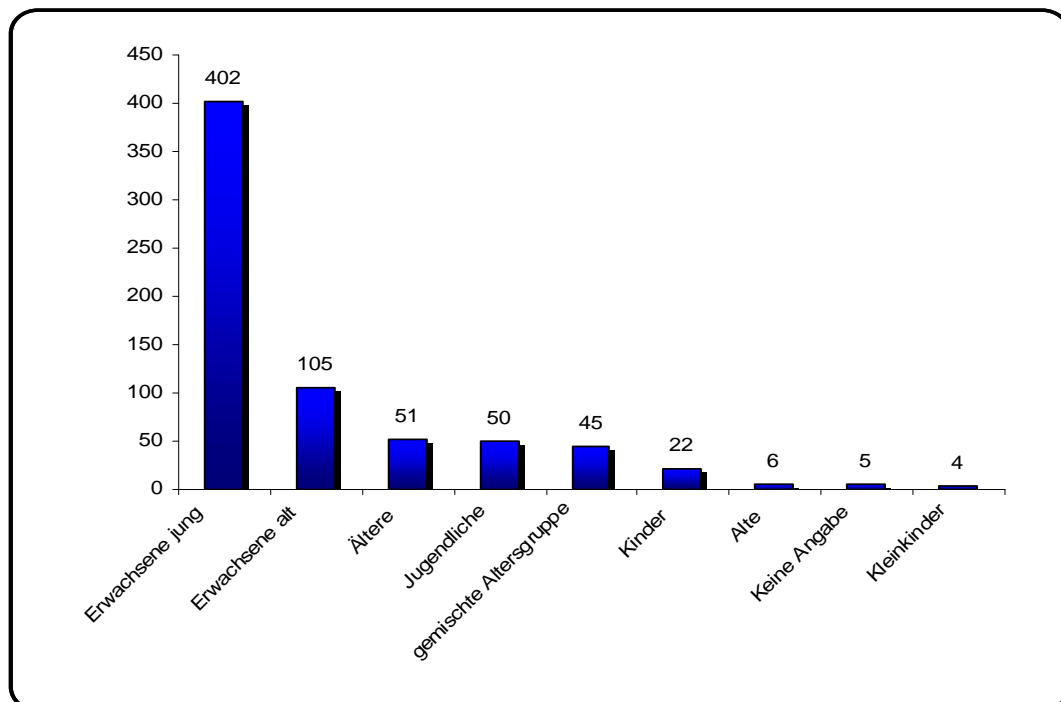


Abb. 21 Untersuchung nach Altersgruppen

1.2.9 Untersuchung nach Schweregrad der Verletzung

Bei den Unfallmeldungen in der Presse wurde in 53 % der Fälle über **e r n s t e** Verletzungen berichtet. Im Vorjahr waren diese Meldungen mit 58,2 % ebenfalls auf dem ersten Platz der Statistik.

T ö d l i c h e Verletzungen belegen im Jahr 2009 Jahr mit 24 % den zweiten Platz. Dies ist verglichen mit dem Anteil von 25,8 % im Jahr 2008 nahezu unverändert.

L e i c h t e Verletzungen, im vorherigen Betrachtungszeitraum noch mit 29,2 % in den Pressemeldungen vertreten, sind in diesem Jahr mit 11 % auf Platz drei gesunken.

Auf dem letzten Platz rangieren, wie im Vorjahr, **s e h r e r n s t e** Verletzungen, mit 10 % der Fälle nicht weit dahinter.

Schweregrad	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Ernst (mit zeitweisen Beeinträchtigungen)	364	53 %
Tödlich	165	24 %
Leicht (ohne weitere Folgen)	75	11 %
Sehr ernst (mit bleibenden Schäden)	72	10 %
keine Angabe	14	2 %
Summe:	690	100 %

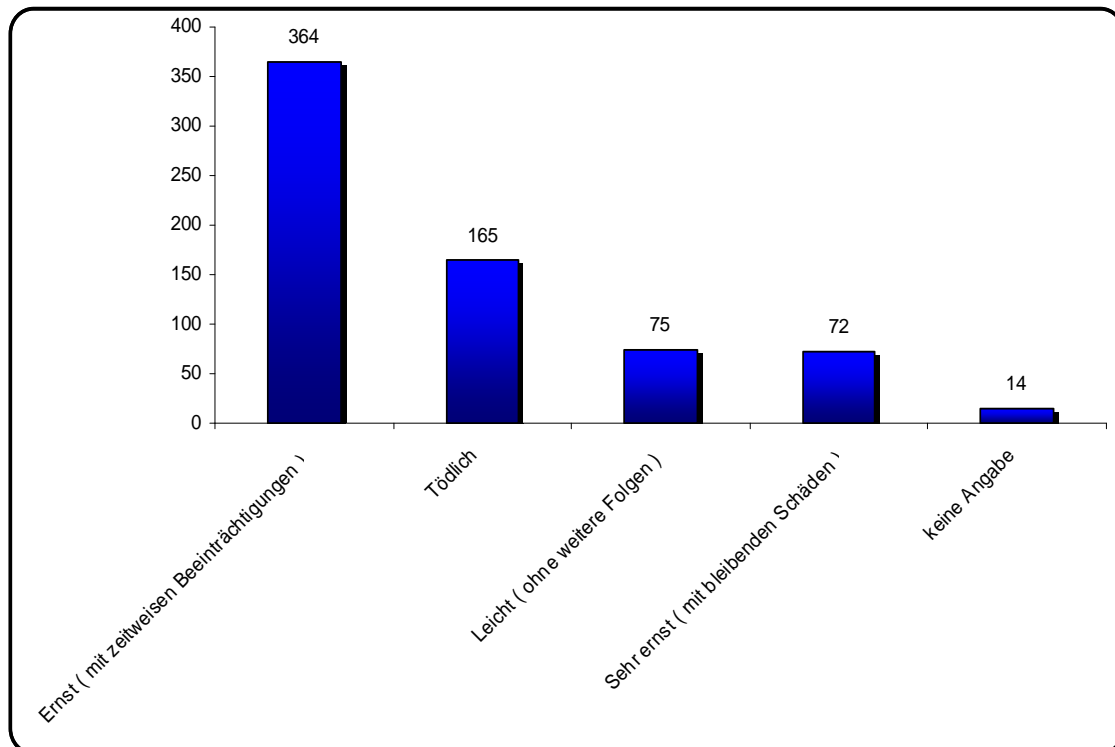


Abb. 22 Untersuchung nach Schweregrad der Verletzung

1.2.10 Untersuchung nach betroffenen Körperteil

Wie auch im Jahr 2010 sind die häufigsten betroffenen Körperteile:

- die gesamte Person physisch,
- Kopf und
- Oberkörper.

Körperteil	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
gesamte Person physisch	248	36 %
Oberkörper	85	12 %
Kopf	85	12 %
keine Angabe	95	14 %
Finger	43	6 %
Bein	40	6 %
Hand	38	6 %
Arm	32	5 %
Fuß	12	2 %
Unterkörper	11	2 %
Zeh	1	0 %
Summe:	690	100 %

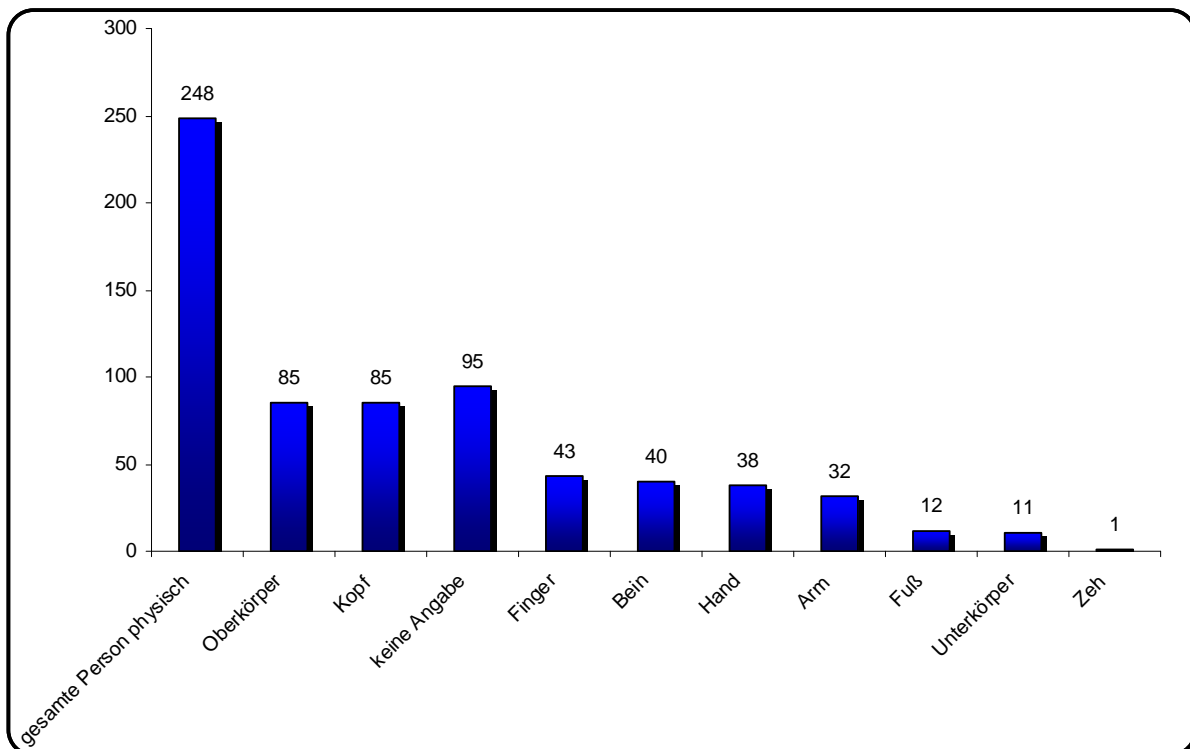


Abb. 23 Untersuchung nach betroffenem Körperteil

**1.2.11 Auswertung der materiellen Schadenshöhe, soweit angegeben
(n = 34 aus 36)**

Schadenshöhe	Anzahl absolut
500.000,00 €	1
300.000,00 €	2
200.000,00 €	4
150.000,00 €	1
120.000,00 €	1
100.000,00 €	1
80.000,00 €	2
50.000,00 €	7
10.000,00 €	7
5.000,00 €	6
1.000,00 €	2
1.516.000,00 €	34

Der mittlere Sachschaden der in den Pressemeldungen genannten Beträge liegt für das Jahr 2009 bei einem Betrag von 44.588,24 Euro.

1.3 Auswertung der tödlichen Arbeitsunfälle (Jahr 2009)

Es wurden 94 tödliche Arbeitsunfälle für das Jahr 2009 gemeldet (Eingabeschluss war der 31.1.2010). Es handelt sich hierbei um keine Vollerhebung.

1.3.1 Auswertung nach der GPSG-Verordnung

Unfälle mit Geräten, die unter die Maschinenrichtlinie fallen, rangieren auch im Jahr 2009 an vorderster Stelle, gefolgt von Geräten nach dem GPSG. Vergleicht man die prozentuale Verteilung mit der des Jahres 2008, so ist eine Steigerung von fast 12 % zu 2009 im Bereich Maschinenrichtlinie zu verzeichnen. Dagegen sind Unfälle, die ins GPSG fallen, um 10 % gesunken. Ebenso fallen die anderen Richtlinien kaum ins Gewicht.

GPSG-Verordnung		
	Häufigkeit	Prozent
9. GPSGV:98/37/EG Maschinen	80	85,1 %
GPSG Allgemeine Produktsicherheit	7	7,4 %
1. GPSGV:73/23/EWG Niederspannung	3	3,2 %
nicht GPSG sonstige technische Produkte	2	2,1 %
12. GPSGV:95/16/EG Aufzüge	1	1,1 %
14. GPSGV:97/23/EG Druckgeräte	1	1,1 %
Gesamt	94	100,0 %

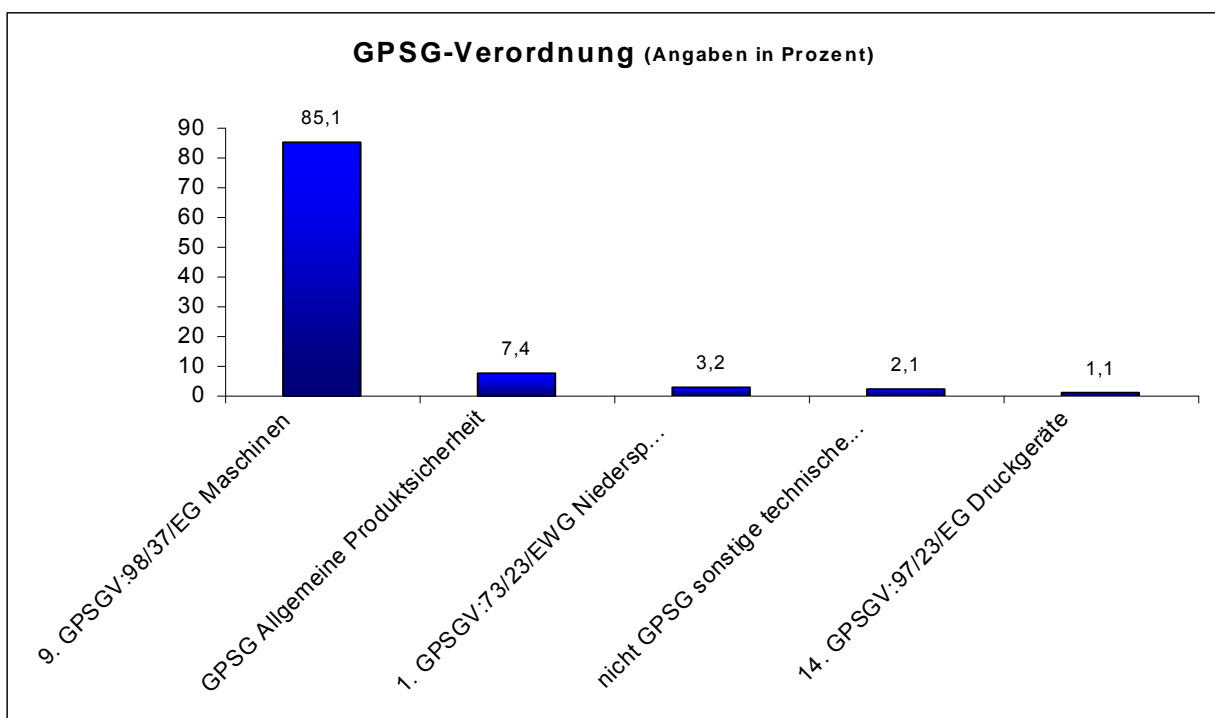


Abb. 24 Auswertung nach der GPSG-Verordnung

1.3.2 Auswertungen der Produktgruppen nach der Maschinenrichtlinie

Bei den **Kränen** reichte die Palette vom Autokran über Brückenkran, Hallenportal-
kran, LKW-Ladekran bis zum Turmdrehkran.

Als **Bagger** waren vertreten: Hydraulik-, Kompakt-, Mobil-, Raupen- und Zweiwege-
bagger.

Bei den **Gabelstaplern** gab es Anbaustapler, Seitentapler und Gabelstapler mit
Anbaugeräten.

Arbeitsbühnen: Hier gab es Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Hubsteiger sowie
fahrbare Arbeitsbühnen.

Geräte für **Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft:** In diese Kategorie gehörten
Ackerschlepper wie Traktoren und Mäher.

Bei **Sondermaschinen** wurden bemängelt: Druckgießmaschinen, Fräsmaschinen
und Rollenschneidemaschinen.

Einzelprodukte nach 9. GPSGV

	Häufigkeit	Prozent
Baufahrzeuge	15	18,8 %
sonstige	10	12,5 %
Bagger	9	11,3 %
Arbeitsbühnen	9	11,3 %
Kräne	8	10,0 %
Gabelstapler	7	8,8 %
Sondermaschinen	7	8,8 %
Flurförderzeuge	6	7,5 %
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	3	3,8 %
Sägen	2	2,5 %
Zerspanungsmaschinen	1	1,3 %
Montagetisch	1	1,3 %
Bohrgerät	1	1,3 %
Anschlagmittel	1	1,3 %
Gesamt	80	100,0 %

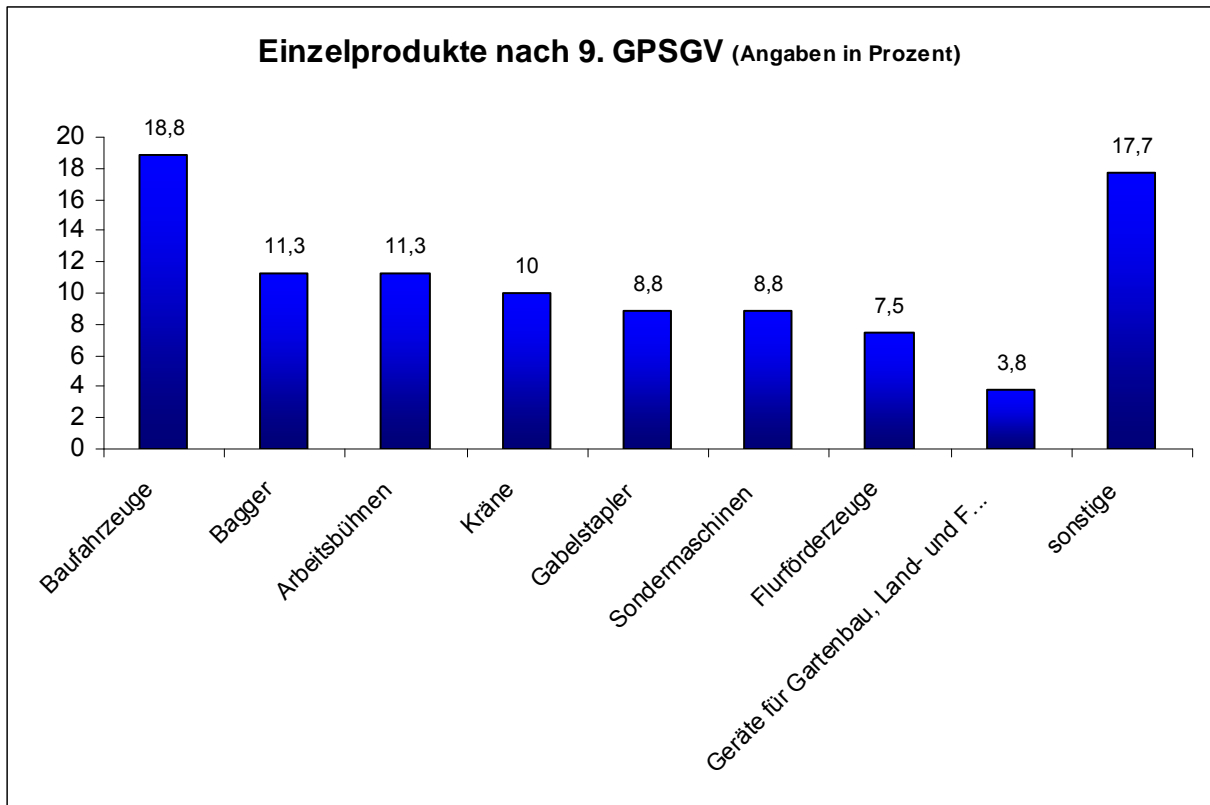


Abb. 25 Auswertung der Produktgruppen nach 9. GPSGV

1.3.3 Auswertungen nach dem Arbeitsmittel

Knapp 70 % der Arbeitsmittel unterliegen einer entsprechenden EU-Richtlinie. Fast 70 % der Arbeitsmittel haben ein CE-Kennzeichen, mehr als 15 % ein GS-Zeichen. Die GS-Kennzeichnung ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung freiwillig. Deswegen ist hier auch der Prozentsatz niedriger als beim CE-Zeichen. Das GS-Zeichen ist kein allgemeines Qualitätszeichen. Die Qualität über die Lebensdauer eines Produktes wird nicht geprüft.

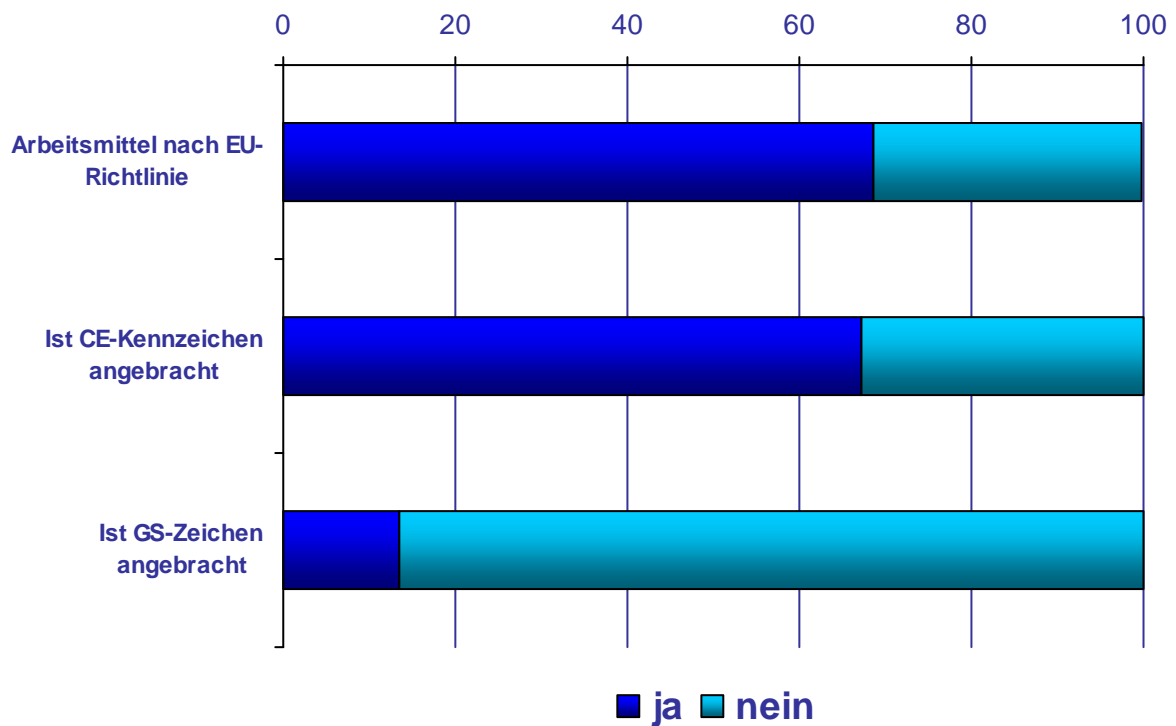


Abb. 26 Auswertung nach dem Arbeitsmittel

1.3.4 Auswertungen nach der Gefährdungsart

Die häufigste Gefährdungsart bei tödlichen Arbeitsunfällen ist die mechanische Gefährdung mit fast 89 % der Fälle, d. h. die Verunfallten werden meist von sich bewegendem, herabfallenden Teilen getroffen. Danach folgen mit großem Abstand die elektrische Gefährdung sowie die Gefährdung von Umgebungseinflüssen. Im Vergleich zu 2008 sind die Unfälle im Bereich der mechanischen Gefährdung leicht zurückgegangen. 2008 lagen sie bei etwa 93,9 %.

Gefährdungsart		
	Häufigkeit	Prozent
mechanisch	79	88,8 %
Gefährdung durch Umgebungseinflüsse	3	3,4 %
elektrisch	4	4,5 %
thermisch	2	2,2 %
Gefährdung durch Stoffe	1	1,1 %
Gesamt	89	100,0 %

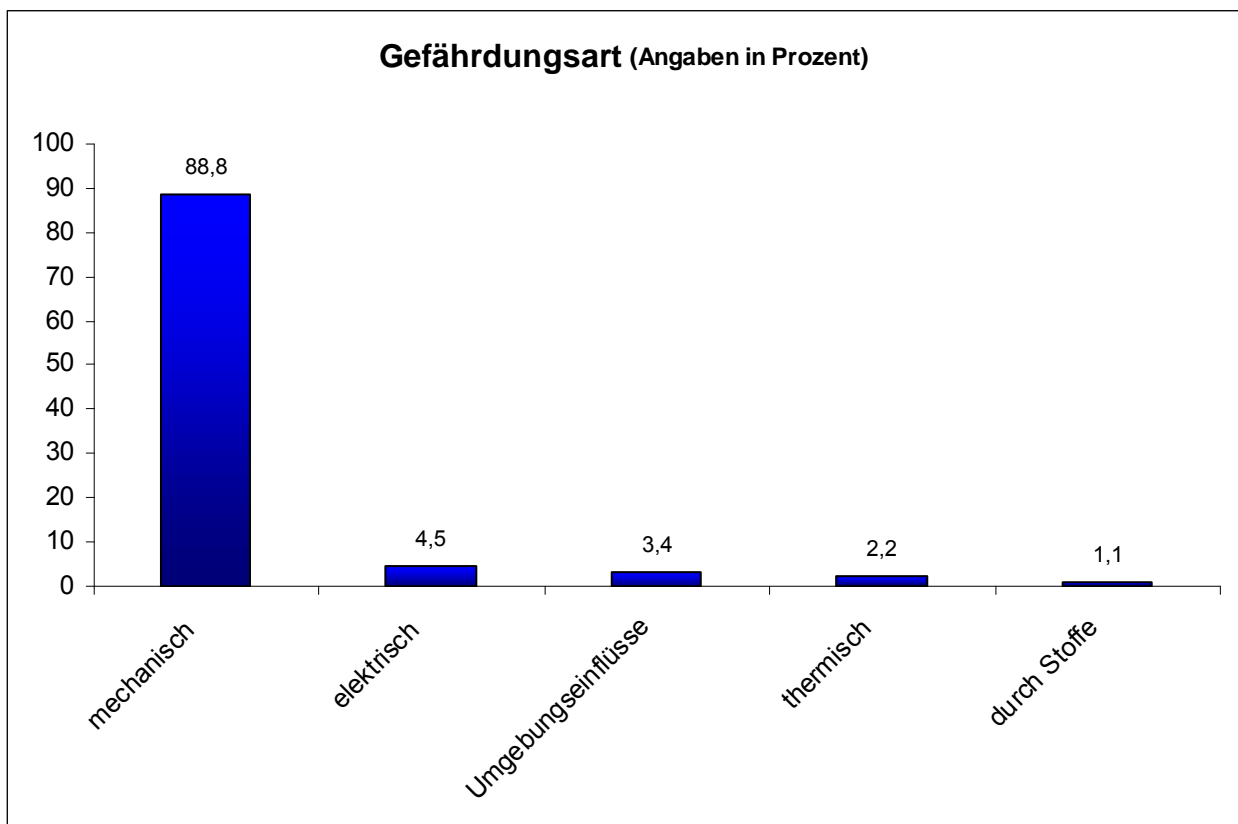


Abb. 27 Auswertungen nach Gefährdungsart

1.3.5 Auswertungen nach dem Gefährdungsursprung

Wie auch 2008 liegt im Jahr 2009 der Bereich der „Annäherung an sich bewegende Teile“ mit fast ein Drittel vorne (32,6 %). Im Jahre 2008 liegt der Anteil bei knapp 30 %. Herabfallende Gegenstände sind wie im Vorjahr an zweiter Stelle mit 22,5 %. An dritter Stelle folgt der Bereich „Herunterfallen“ mit 11,2 %.

Gefährdungsursprung		
	Häufigkeit	Prozent
Annäherung an sich bewegende Teile	29	32,6 %
herabfallende Gegenstände	20	22,5 %
Herunterfallen	10	11,2 %
Höhe gegenüber dem Boden	8	9,0 %
Beschleunigung/Abbremsen	5	5,6 %
Berührung spannungsführender Teile	5	5,6 %
rotierende Teile	4	4,5 %
Wasser	2	2,2 %
Standfestigkeit/-sicherheit	2	2,2 %
Wärme/Strahlung	1	1,1 %
Dämpfe	1	1,1 %
Schnee	1	1,1 %
Explosion	1	1,1 %
Gesamt	89	100,0 %

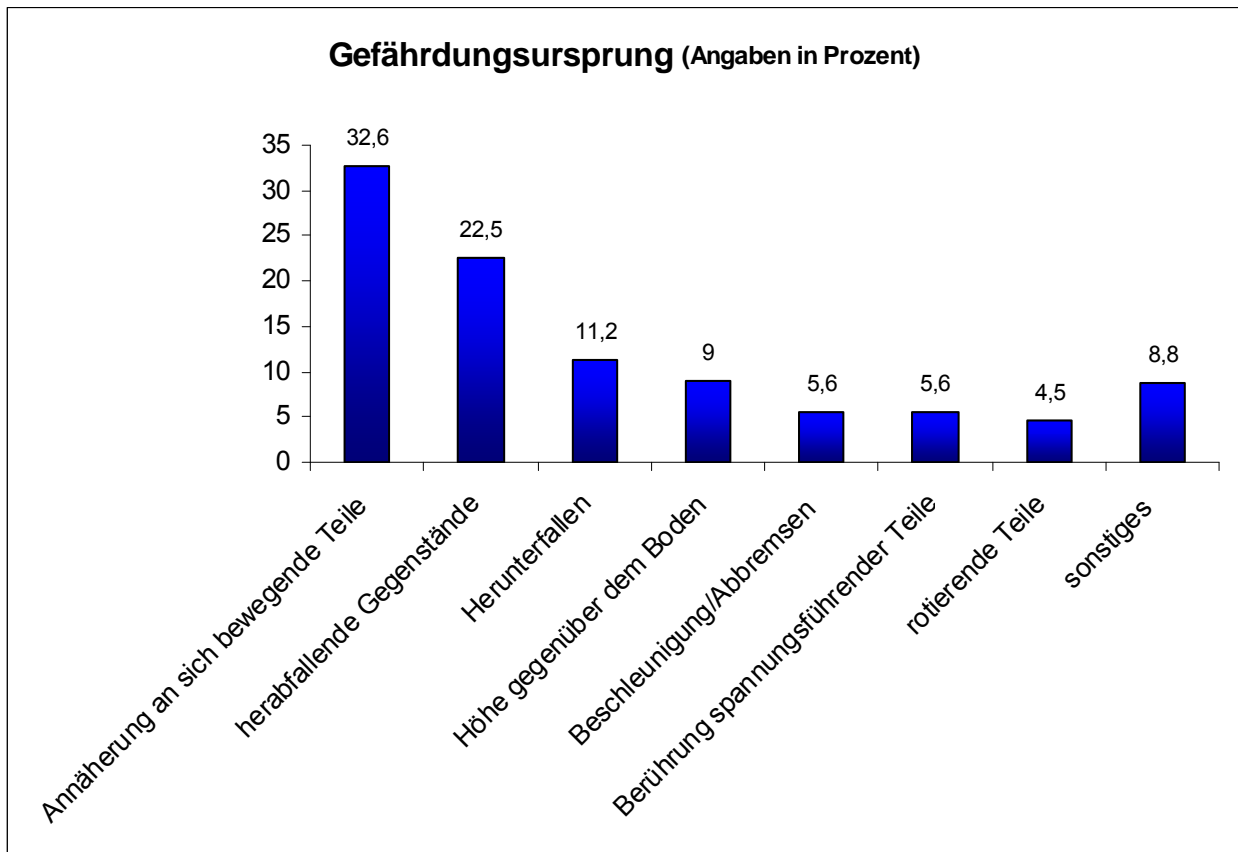


Abb. 28 Auswertungen nach Gefährdungsursprung

1.3.6 Auswertungen nach der Gefährdungsfolge

Quetschen (36,5 %) ist als Folge der in der Tabelle auf Platz 1 vorkommenden Absturzunfälle zu sehen. Auch im Jahr 2008 liegt dieser Bereich vorne (38,8 %). An zweiter Stelle folgt der „Stoß“ mit immerhin 27,3 %. An dritter Stelle rangiert „Ausrutschen, Stolpern, Stürzen“, gefolgt von „Überfahren werden“.

Gefährdungsfolge		
	Häufigkeit	Prozent
Quetschen	32	36,4 %
Stoß	24	27,3 %
Ausrutschen, Stolpern und Stürzen	10	11,4 %
Überfahren werden	7	8,0 %
elektrischer Schlag	5	5,7 %
Einziehen oder Fangen	2	2,3 %
Atemnot/Ersticken	2	2,3 %
Schneiden oder Abschneiden	1	1,1 %
Erfassen	1	1,1 %
Stich/Einstich	1	1,1 %
Verbrühung	1	1,1 %
Verbrennung	1	1,1 %
Ateminsuffizienz/Ersticken	1	1,1 %
Gesamt	88	100,0 %

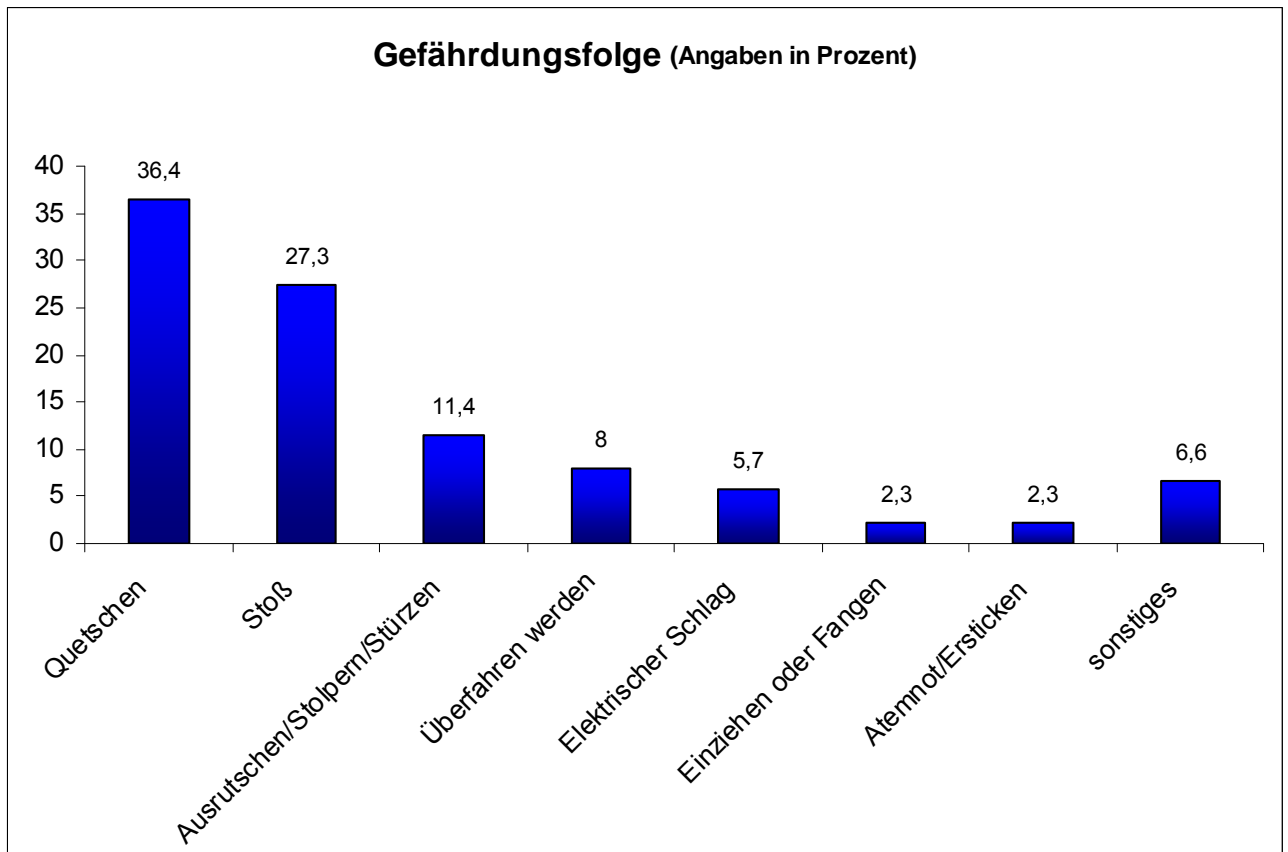


Abb. 29 Auswertungen nach Gefährdungsfolge

1.3.7 Auswertungen der Unfallursachen

Die Tabelle zeigt, dass nur 12,4 % der tödlichen Unfälle durch technisches Versagen erfolgen. Klammert man die nicht bekannten oder nicht beeinflussbaren sonstigen Unfallursachen (z. B. „höhere Gewalt“) aus, bleibt ein Rest von ca. 52 % übrig, der eine im weitesten Sinne menschliche Komponente beinhaltet. Auf den ersten Blick mag dies die landläufige Meinung bestätigen, dass die meisten Unfälle auf menschliches Versagen zurückzuführen sind. Differenziert man jedoch diesen Block einerseits in einen offensichtlich durch Mutwilligkeit bzw. Unvernunft gekennzeichneten Verwendungsbereich des am jeweiligen tödlichen Unfall beteiligten Produkts, der unter Vernunft-Gesichtspunkten vom Konstrukteur in keiner Weise hätte vorhergesehen werden müssen sowie andererseits in Verwendungen, die sehr wohl – wie es das GPSG fordert – vernünftigerweise vom Konstrukteur hätten vorhergesehen werden können und müssen, sind immerhin 20 % aller tödlichen Arbeitsunfälle, die im Zusammenhang mit dem technischen Produkt passierten, auf diese Weise zurückzuführen.

Also über 20 % aller tödlichen Arbeitsunfälle, an denen ein eingesetztes technisches Produkt beteiligt war, hätten wahrscheinlich vermieden werden können, wenn der Konstrukteur nicht nur den bestimmungsgemäßen, sondern auch die vorhersehbare Verwendung schon bei der Konstruktion mit berücksichtigt hätte. Dieses Zeugnis der derzeit an deutschen Arbeitsplätzen vorhandenen unzureichenden Konstruktionsgüte unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit einer genaueren Betrachtungsweise dieses Segments durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Mögliche Unfallursache

	Häufigkeit	Prozent
nicht bekannt	32	36,0 %
menschliches Versagen (Mutwilligkeit, Unvernunft)	32	36,0 %
technisches Versagen von Materialien und Bauteilen	11	12,4 %
vorhersehbare Fehlanwendung durch Kommunikationsfehler	8	9,0 %
vorhersehbare Fehlanwendung infolge unzureichender Technik	4	4,5 %
vorhersehbare Fehlanwendung infolge Übermüdung, Stress, Ablenkung etc.	2	2,2 %
Gesamt	89	100,0 %

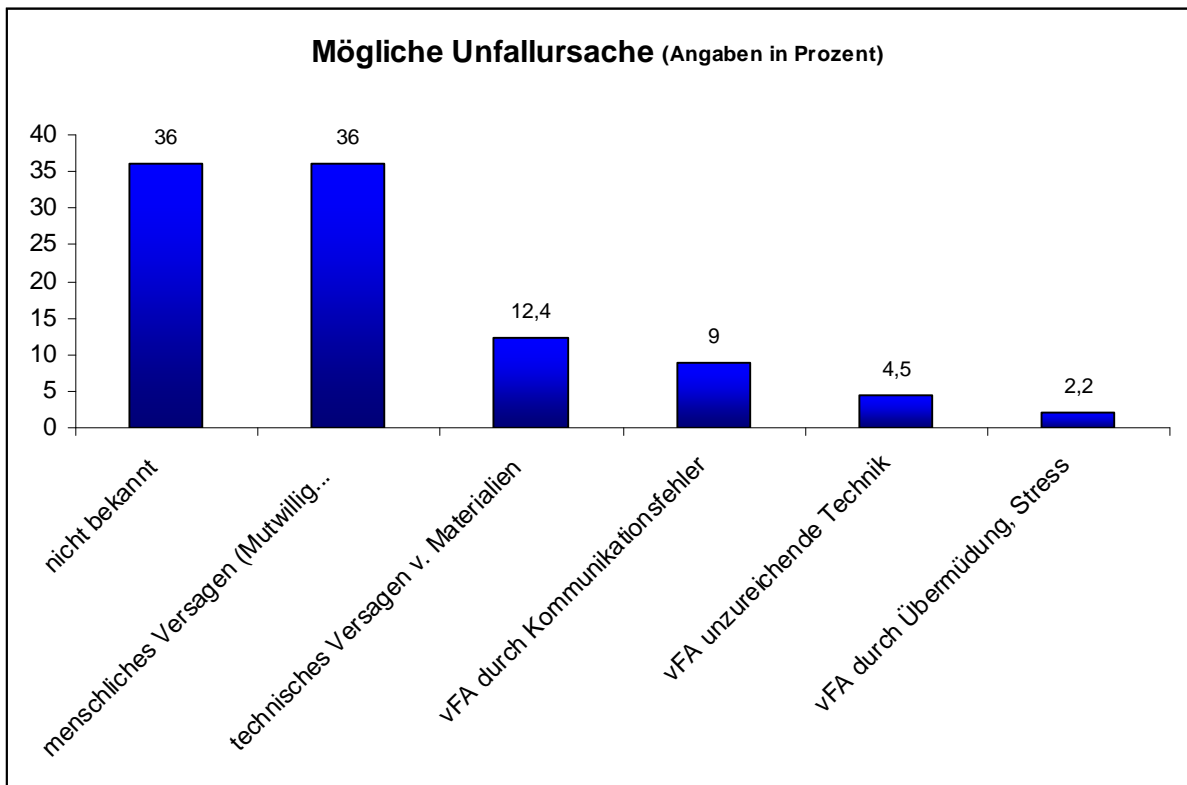


Abb. 30 Auswertungen nach Unfallursache

1.3.8 Auswertungen nach dem Geschlecht

An nur 3 der 94 tödlichen Unfälle waren Frauen beteiligt; das entspricht 3,2 %.

Geschlecht der/des Verunfallten		
	Häufigkeit	Prozent
Männlich	91	96,8 %
Weiblich	3	3,2 %
Gesamt	94	100,0 %

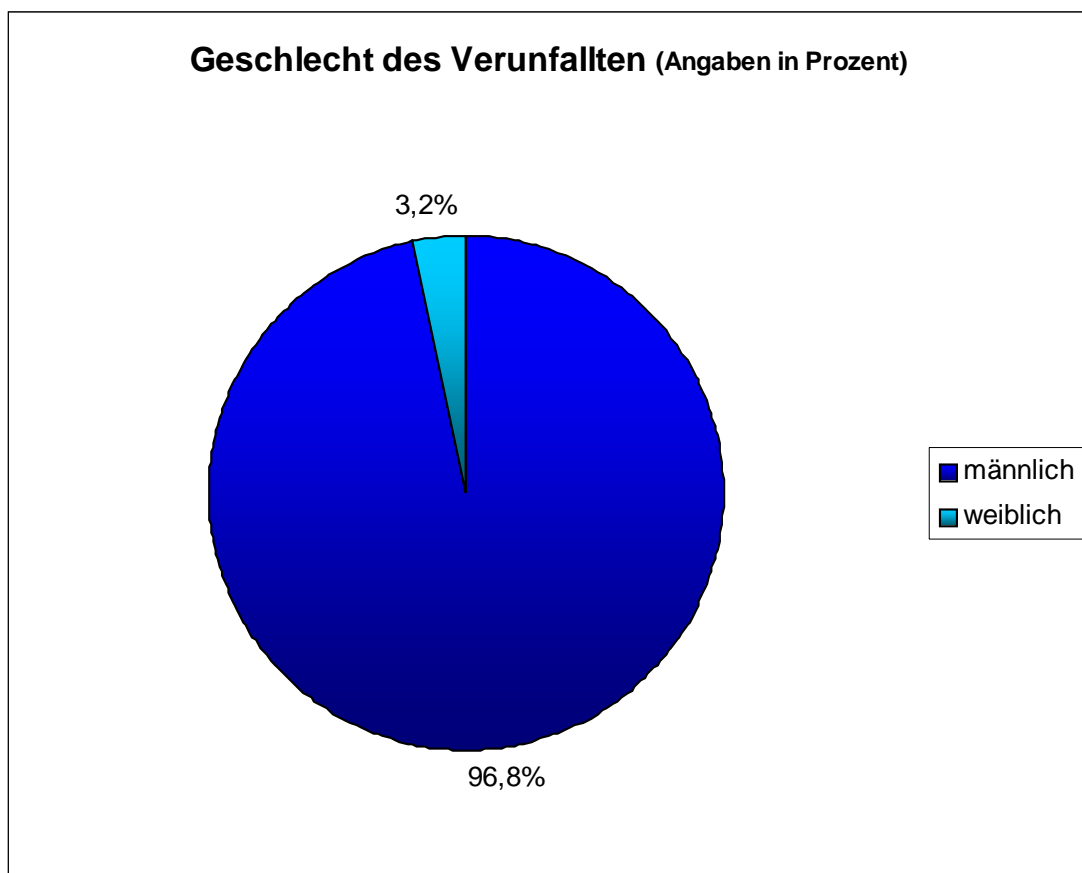


Abb. 31 Auswertungen nach Geschlecht

1.3.9 Auswertungen nach der Altersgruppe

Je älter der Arbeitnehmer ist, desto mehr Unfälle passieren in der Altersklasse. Im Vergleich dazu steht die Gesamtzahl der Erwerbstätigen. In den Altersklassen 20 bis 29 Jahre, 30 bis 39 Jahre und 40 bis 49 Jahre gibt es weniger Unfälle im Vergleich mit der Zahl der Erwerbstätigen in der jeweiligen Klasse. Dagegen gibt es in der Altersklasse 50 bis 59 Jahre erheblich mehr Unfälle im Vergleich zu den Gesamterwerbstätigen. Die erfahrenen Arbeitnehmer verunfallten am häufigsten. Dieses Ergebnis ist konträr zur Volksmeinung zu sehen. Viele sind der Meinung, dass gerade die jüngeren Arbeitnehmer die meisten Unfälle haben. Die Statistik besagt das Gegenteil. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die älteren Arbeitnehmer mit den neuen Maschinen und Werkzeugen mehr Schwierigkeiten haben wie die jüngere Generation und größere Anpassungsprobleme wegen der Handhabung haben.

Alter des Verunfallten		
	Häufigkeit	Prozent
50 bis 59 Jahre	34	36,2 %
40 bis 49 Jahre	26	27,7 %
30 bis 39 Jahre	15	16,0 %
20 bis 29 Jahre	9	9,6 %
über 59 Jahre	6	6,4 %
bis 19 Jahre	4	4,3 %
Gesamt	94	100,0 %

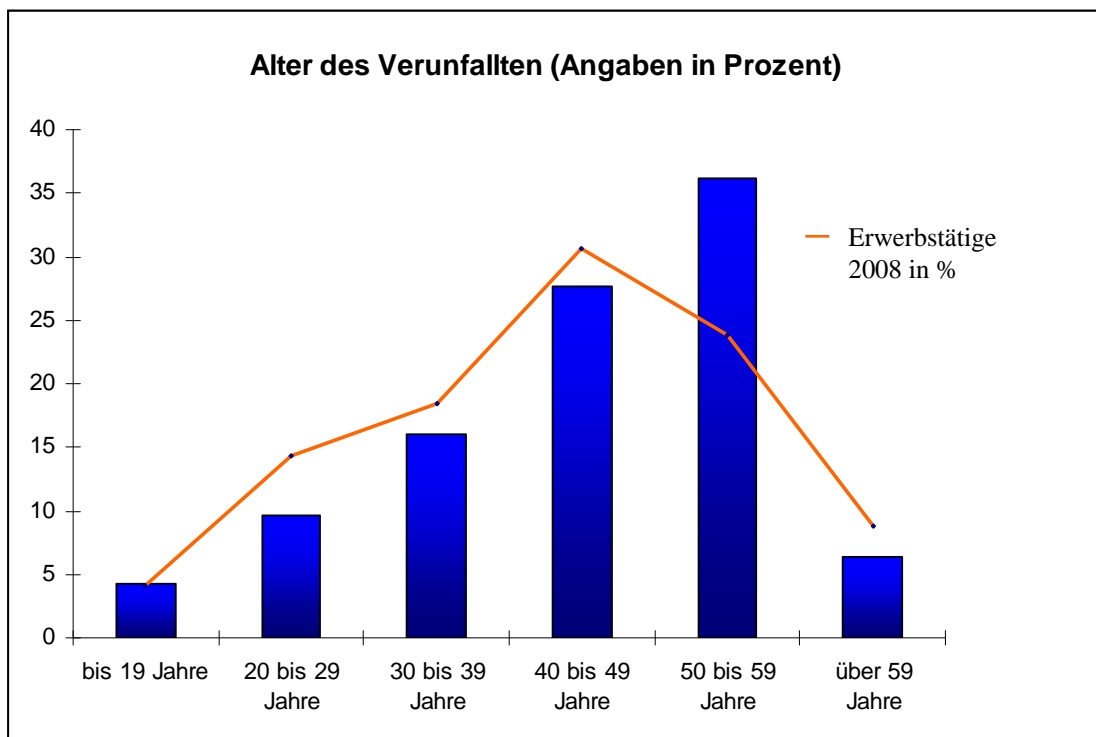


Abb. 32 Auswertungen nach Altersgruppen der verunfallten Personen

1.3.10 Auswertung nach der Staatsangehörigkeit

Die Grafik vergleicht die Staatsangehörigkeit der Verunfallten mit der Erwerbstätigenstatistik. Hier sind keine Unterschiede festzustellen. Der Anteil der deutschen Verunfallten ist im Verhältnis zu den deutschen Erwerbstätigen gleich. Genauso wie bei den ausländischen Verunfallten. Hieraus lassen sich deswegen keine Schlüsse bezüglich vermehrter Unfälle bei ausländischen Bürgern ziehen.

Staatsangehörigkeit		
	Häufigkeit	Prozent
deutsch	84	89,4 %
nicht deutsch	10	10,6 %
Gesamt	94	100,0 %

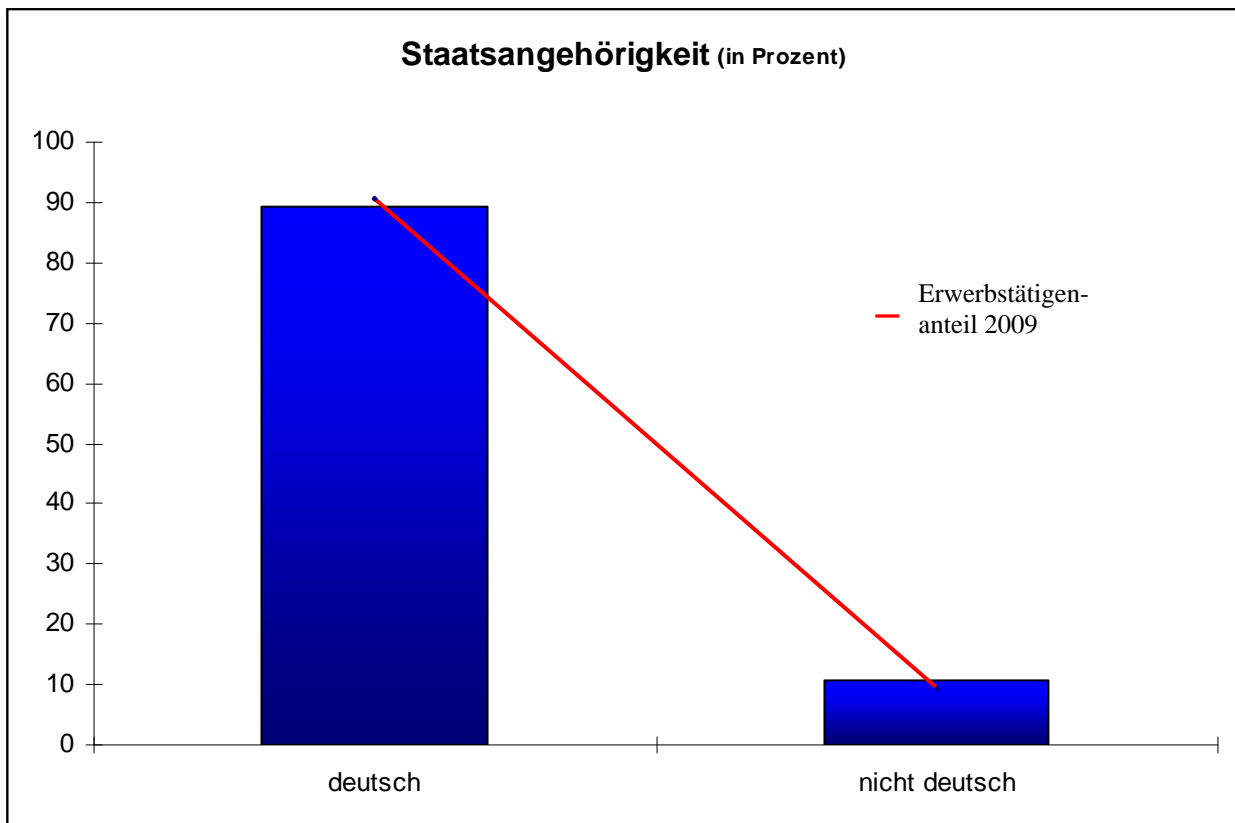


Abb. 33 Auswertung nach der Staatsangehörigkeit

1.3.11 Vergleich der Statistiken untereinander nach Gefährdungsarten

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen liegt die mechanische Gefährdung mit fast 90 % vorne. Hier fallen die Verunfallten meistens aus einer bestimmten Höhe, stoßen sich an Gegenständen oder es fallen Gegenstände herab. Bei den Rapexmeldungen spielt die Gefährdung durch Stoffe eine wichtige Rolle, fast die Hälfte der Meldungen über mangelhafte Produkte fällt unter die Gefährdung durch Stoffe. Hier werden z. B. Spielzeuge oder Kleidung mit bedenklichen Stoffen gemeldet. Die Gefährdung durch Stoffe ist bei den tödlichen Arbeitsunfällen nicht vorhanden, da hier auch die Langzeitwirkung fehlt. Bei den Pressemeldungen sind immerhin fast 70 % der Meldungen mechanische Gefährdungen, hier Stoßen und Quetschen sich die Verunfallten häufig. Die thermische Gefährdung ist hier höher, da die meisten Unfälle im z. B. im Haushalt durch defekte Heizgeräte oder Öfen passieren.

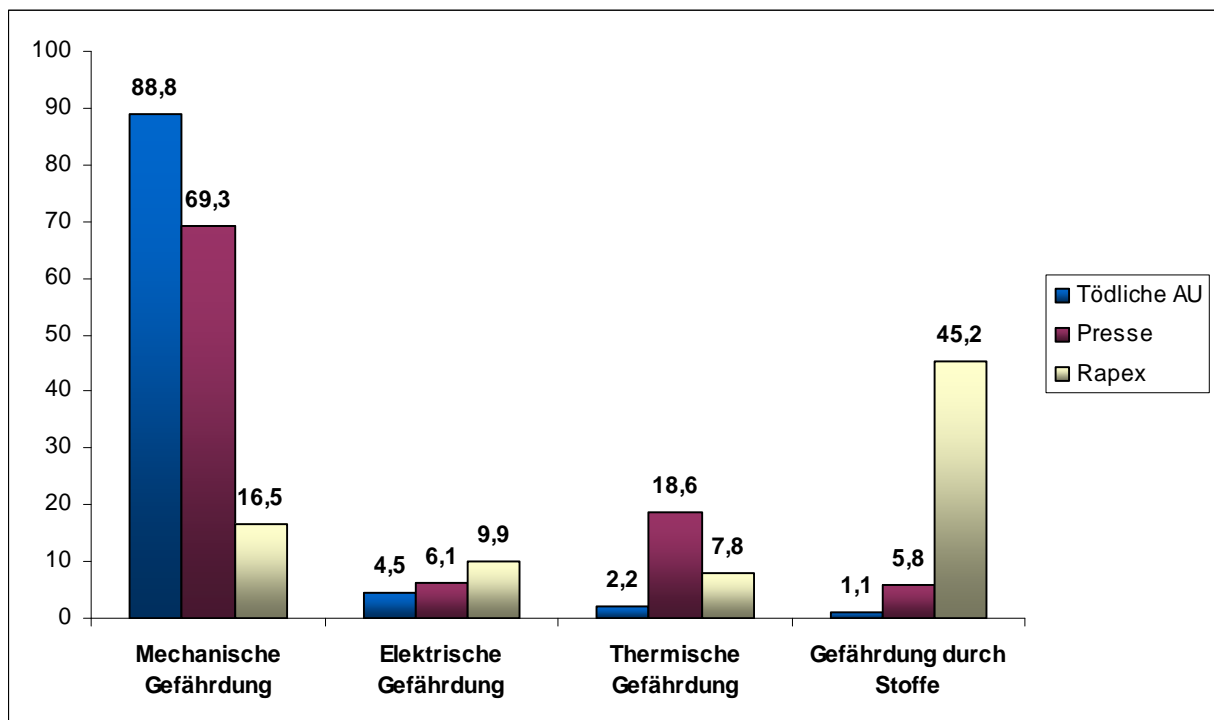


Abb. 34 Vergleich der Statistiken untereinander nach Gefährdungsarten (in Prozent)

1.4 Meldeverfahren nach den einschlägigen EU-Richtlinien für Produkte

Stand: 10.03.2010

		1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
von Brüssel → D	Schutzklauselmeldungen (gesamt):	141	224	393	459	281	306	452	492	409	538	334
	davon: Schutzklausel zur Information				85	41	30	53	47	40	30	18
davon:	Belgien		61	10	17	31	24	5		22	4	17
	Bulgarien	–	–	–	–	–	–	–	–	–	13	
	Dänemark		2	17	67	31	17	1	4	6	1	6
	Estland	–	–	–	–	–						
	Finnland	46	54	20	39	32	76	85	161	146	168	40
	Frankreich	1	9	3	7	5		6	5	8	11	
	Griechenland				2	2		1	3			
	Großbritannien	12	6	14	5	18	3	45	19	22	76	10
	Irland				3	5						
	Italien			27	1							
	Lettland	–	–	–	–	–						
	Litauen	–	1	–								
	Luxemburg			4	3	3	23	6	12			1
	Malta	–	–	–	–	–						
	Niederlande	4	3	2	18	6	6	20	10	14	21	13
	Österreich	8	4	182	138	47	22	2	12	23	15	17
	Polen	–	–	–	–	–			3	3	3	6
	Portugal			1		2		44				
	Schweden	54	66	72	116	74	87	118	89	76	61	88
	Slowakei	–	–	–	–	–						
Slowenien	–	–	–	–	–	5	4	16	3	2	10	
Spanien	16	18	26	22	13	31	30	35	29	67	50	
Tschechische Republik	–	–	–	–	–							
Ungarn	–	–	–	3	6	2	72	96	42	71	46	
Zypern	–	–	–	–	–			8	1	17	28	
Island	–	–	13	18	6	5	12	12	9	7	3	
Norwegen	–	–	2			5		7	5			
davon:	Elektr. Betriebsmittel	131	217	377	450	279	303	451	492	409	538	333
	Gasverbrauchseinrichtung.	2		4	1							
	Maschinen	1	6	1	7		3					1
	PSA				1							
	Spielzeug		1	11		2		1				
	Sonstige	7										
von Brüssel → D	RAPEX-Schnellinforma- tionsverfahren (gesamt):¹⁾	119	141	143	170	128	384	741	888	1361	1545	1724
	Sonstige Meldungen ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	16	145	134	257	321	297
	Schnellinforma- tionsverfahren (gesamt)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2021

Tabelle 1: Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

¹⁾ Anzahl incl. der von Deutschland veranlassten Meldungen (Tabelle 2), unabhängig davon ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

²⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information

		1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Untersagungsverfügungen^{*)} in Deutschland (Gesamt)		10	105	66	39	50	27	34	12	5	13	8
von D → Brüssel	Schutzklauselmeldungen^{*)} (Gesamt)	8	76	32	34	25	20	17	8	5	9	5
	davon: Schutzklausel zur Information					2	1			1	1	
davon:	Elektrische Betriebsmittel	5	75	22	13	17	16	16	7	1	2	2
	Gasverbrauchseinrichtungen			1								
	Maschinen	2	1	8	13		1	1			5	1
	PSA				4						1	
	Spielzeug	1		1	4	8	3		1		2	2
von D → Brüssel	RAPEX-Schnellinforma- tionsverfahren nach - 2001/95/EG³⁾ (bis 2008 gesamt, ab 2009 nur Art. 12)	4	16	48	35	16	61	120	152	205	240	202
	Sonstige Meldungen ⁴⁾ (ab 2009)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	43
davon:	aufgrund von Untersagungsverfügungen		6	11	10	11	10	19	3	5	5	4
	aufgrund von Mängelmeldungen	4	10	37	25	5	51	101	149	201	235	241
von D → Brüssel	Meldungen (gesamt)	12	92	80	69	41	81	137	160	210	249	250

Tabelle 2: Notifikationen ausgehend von Deutschland

^{*)} Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV'n) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert:

1. Notifikationen nach 2001/95/EG aufgrund von Untersagungsverfügungen
2. UV'n, die zum Stichtag noch nicht rechtsbeständig waren

³⁾ Anzahl der Verbraucherwarnungen, die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

⁴⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information

1.5 Übersicht über die aktuellen Bekanntmachungen der Normenverzeichnisse zum GPSG

Im Jahr 2009 wurden folgende Fundstellen der Normenverzeichnisse zum GPSG zeitgleich mit dem Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.produksicherheitsportal.de> (dort unter „Normenverzeichnisse“) veröffentlicht.

Abschnitt 1 enthält alle vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus.

Seit Dezember 2009 ist die gesetzliche Voraussetzung für die nationale Bekanntmachung der Fundstellen des Verzeichnisses zur Maschinenverordnung im Bundesanzeiger entfallen. Damit wird auch die Liste der Normen nicht mehr auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht, sondern stattdessen mit einem Link auf die jeweils neueste Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verwiesen.

Die Normen und technischen Spezifikationen der jeweiligen Abschnitte 2 des Verzeichnisses 1 sowie des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Die Tabelle der Normen in 2009

Harmonisierter Bereich des GPSG:	
Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	Nr. 122 vom 19.08.2009, S. 2855
2. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	Nr. 110 vom 29.07.2009, S. 2603 Nr. 178 vom 25.11.2009, S. 4007
6. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	Nr. 107 vom 23.07.2009, S. 2519
7. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	Nr. 26 vom 18.02.2009, S. 575 Nr. 123 vom 20.08.2009, S. 2871 Nr. 189 vom 15.12.2009, S. 4233
8. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	Nr. 57 vom 16.04.2009, S. 1380 Nr. 135 vom 10.09.2009 S. 3218
9. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	Nr. 45 vom 24.03.2009, S. 1064 Nr. 72 vom 14.05.2009, S. 1699
10. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote	Nr. 20 vom 6.02.2009, S. 474 Nr. 107 vom 23.07.2009, S. 2520
11. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 11 Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	Nr. 11 vom 22.01.2009, S. 305 Nr. 107 vom 23.07.2009, S. 2520

Harmonisierter Bereich des GPSG:	
Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	Nr. 17 vom 03.02.2009, S. 422 Nr. 141 vom 22.09.2009, S. 141
14. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	Nr. 84 vom 10.06.2009, S. 2052 Nr. 175 vom 19.11.2009, S. 3955
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	Nr. 75 vom 20.05.2009, S. 1777

Nicht harmonisierter Bereich des GPSG:	
Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	Nr. 32 vom 27.02.2009, S. 716
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	Nr. 69 vom 08.05.2009, S. 1638

Anzahl der Normen 2009

Harmonisierter Bereich des GPSG			
Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Anzahl der ver- öffentlichten Einträge harm. Normen	darin enthaltene Änderungen und Berichtigungen	Anzahl der Nor- men
1. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwen- dung innerhalb bestimmter Spannungs- grenzen	611	86	525
2. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	15	5	10
6. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	18	2	16
7. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	107	15	92
8. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	297	24	273
9. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	754	90	664
10. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote	64	7	57
11. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 11 Geräte und Schutzsysteme zur bestim- mungsgemäßen Verwendung in explo- sionsgefährdeten Bereichen	98	12	86
12. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	19	6	13

Harmonisierter Bereich des GPSG			
Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Anzahl der ver- öffentlichten Einträge harm. Normen	darin enthaltene Änderungen und Berichtigungen	Anzahl der Nor- men
14. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	248	64	184
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	44	1	43

Nicht harmonisierter Bereich des GPSG			
Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Anzahl der ver- öffentlichten Einträge nat. Normen und techn. Spezi- fikationen	darin enthalte- ne Änderungen und Berichti- gungen	Anzahl
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	693 Normen	35	668
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	16 techn. Spezi- fikationen	---	16

2 Untersagungsverfügungen¹

2.1 Bekanntmachungen von Untersagungsverfügungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

¹ Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.produksicherheitsportal.de) unter der Rubrik „Produktmängel“ ständig aktualisiert.

Oldtimer Kinderelektroauto, (Artikel-Nr. 10000309)

EAN-Code: nicht bekannt; MEAS: 114X59X37CM

Fa. Multi-Com-Laden, Inh. Christopher Klobut, Auf der Hackelmasch 1, 31061 Alfeld

Hauptmangel: Das Elektroauto hat keine Bremsvorrichtung. Das Auto ist mit einem Schalter „AUTO“ ausgestattet, der es erlaubt, das Fahrzeug in Gang zu setzen, ohne dass sich eine Person im Auto befindet. Die unterhalb des Autos verlegten Kabel sind nicht gegen mechanische Belastungen geschützt. Sie schleifen im Betrieb über den Boden und können beschädigt werden, wodurch gefährliche Fehlfunktionen auftreten können. Das Spielzeug lässt sich während des Aufladens des Akkus in Betrieb nehmen. Das Auto ist mit zugänglichen Speichenrädern ausgestattet. Dadurch ist es möglich, dass Kinder mit ihren Fingern in diese Speichen gelangen und hängen bleiben. Weder auf dem Produkt noch auf der Verpackung ist die erforderliche CE-Kennzeichnung angebracht. Gebrauchsanweisung, Sicherheitshinweise, Montageanweisung sind nicht in deutscher Sprache beigefügt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

Az.: HI000012798-004 2.6 (UV 001/09)



Feuerwehrtiefel der Firma Hanrath Schuh-GmbH des Typs: Profi Plus, Profi, Ultra und Spark

EAN-Code: nicht bekannt

Fa. ROHEI, Rolf Heimann, Am Schlosspark 6, 50126 Bergheim

Der Firma ROHEI wird das Inverkehrbringen der Feuerwehrtiefel der Firma Hanrath Schuh GmbH des Typs Profi Plus, Profi, Ultra und Spark untersagt. Aufgrund der Untersagungsverfügung dürfen diese Feuerwehrtiefel ab dem 13.09.2008 nicht mehr von der Firma ROHEI in den Verkehr gebracht werden.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Dienstgebäude:
Borcherstraße 20, 52072 Aachen

Az.: 55.3.8221-Go (UV 002/09)

Baby-Schaukelwiege/Kinderliegesitz

EAN-Code: nicht bekannt

Fa. Multi-Com-Laden, Auf der Hackelmasch 1, 31061 Alfeld

Hauptmangel: Es besteht die Gefahr von Verrenkung/Ausrenkung von Fingern. Beim Schaukeln besteht eine Gefährdung durch Quetschen. Ein Ansnallsystem fehlt gänzlich. Die Produktinformation fehlt. Das Produkt ist nicht gekennzeichnet.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

Az.: HI000012798-018 2.5 (UV 003/09)



Steckdosenleisten Art. Nr. 1151710 (5m H07RN-F3 G 1,5), Powerblock Typ 444-1 und Art. Nr. 1151720 (10m H07RN-F3 G 1,5), Powerblock Typ 444-1

EAN-Code: 4007123111589 (Art. Nr. 1151710) und 4007123115648 (Art. Nr. 1151720)

Fa. Hugo Brennenstuhl GmbH & Co. KG, Seestraße 1 - 3, 72074 Tübingen

Hauptmangel: Die Anforderungen an Schutzart IP X4 werden nicht erfüllt. Durch eingedrungenes Wasser kann Stromschlaggefahr bestehen.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40 - 44, 72072 Tübingen

Az.: 54.4-3/5551.00/Brennenstuhl IP 44 Steckdosenleiste (UV 004/09)



Steckdosenleisten Art. Nr. 11598600 (2m H07RN-F3 G 1,5), Typ 544

EAN-Code: 4007123055388

Fa. Hugo Brennenstuhl GmbH & Co. KG, Seestraße 1 - 3, 72074 Tübingen

Hauptmangel: Die Anforderungen an Schutzart IP X4 werden nicht erfüllt. Durch eingedrungenes Wasser kann Stromschlaggefahr bestehen.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40 - 44, 72072 Tübingen

Az.: 54.4-3/5551.00/Brennenstuhl IP 44 Steckdosenleiste (UV 005/09)



Hubgerät "Minilift-2k" der spanischen Firma Ikotec-Morrison S.L. mit Zubehörteilen "Federnspanner/Macpherson-Adapter" und "Dosenpresse"

EAN-Code: nicht bekannt

Händler: Firma Ikotec Germany GmbH, Püllenweg 42, 41352 Korschenbroich

Hauptmangel: Eine Überlastsicherung entsprechend 5.4 der DIN EN 1494 ist bisher nicht ausreichend vorhanden. Der Haken, an dem die Anbau- bzw. Zubehörteile angebracht werden, kann laut Inverkehrbringer 5000 kg tragen, wobei die Hebevorrichtung für maximal 2200 kg Gesamtgewicht des Fahrzeuges ausgelegt ist. Hier ist ausschlaggebend, dass der Motor nicht mehr Gewicht heben kann. Ein Motorschutzschalter ist an dem Minilift-2k nicht vorhanden.

Die Stellteile sind nicht gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt sowie nicht mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen. Der Keilriemen des Motors ist nicht ausreichend geschützt.

Die notwendigen Vorgaben für die auswechselbaren Ausrüstungen (Federnspanner/Macpherson-Adapter und Dosenpresse) – eigene Gefahrenanalyse, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung – sind nicht eingehalten worden.

Hinweis: Die Firma Ikotec Germany GmbH verkauft inzwischen auch einen Minilift-2k - als Hersteller. Dieser ist in Ordnung und darf verkauft werden.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude: Ruhralle 55, 45138 Essen

Az.: 55.2-GPSG-364/08-Schi (UV 007/09)



Haarband mit Holzfigur

EAN-Code: 4029811146154

Fa. Out of the blue KG, Beim neuen Damm 28, 28865 Lilienthal

Hauptmangel: Es handelt sich bei dem o. g. Produkt um Modeschmuck für Kinder. Modeschmuck stellt ein Verbraucherprodukt im Sinne des GPSG dar. Bei diesem Produkt liegt der Hauptzweck beim Zusammenbinden der Haare. Um das Produkt optisch attraktiver zu gestalten wurde die Holzfigur angebracht. Das Produkt bekommt dadurch jedoch einen entsprechenden Spielwert. Für Kinder wird der Anreiz zum Spielen sehr groß. Aufgrund der Aufmachung des Produkts (einfache Formen, Farben, etc) kann eine Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten nicht ausgeschlossen werden, zumal es in Optik und Ausführung den Figuren ähnelt, welche man z. B. an Clips für Kinderwagen und Wiegen, sowie an Schnullerketten und Babywagenketten vorfindet.

Die Prüfmuster überstanden die Prüfung nicht. Es besteht die Gefahr durch Erstickern von verschluckbaren Kleinteilen.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven

Az.: CUX003113989-100/10-Ut (UV 008/09)



3 Pressespiegel

(Seiten 78-104 nur in der Druckversion enthalten)

CE

